

Gemeinde Grosswangen

Gesamtrevision der Ortsplanung



Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zum Teilzonenplan Gewässerraum
[13. November 2025](#)

Vom Gemeinderat am [13. November 2025](#) zur 2. öffentlichen Auflage verabschiedet. Gegenüber der 1. öffentlichen Auflage wurden die **blau dargestellten Textpassagen** angepasst.

Impressum

Auftrag	Grosswangen, Ortsplanungsrevision
Auftraggeberin	Gemeinderat Grosswangen Dorfstrasse 6d, 6022 Grosswangen
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern
Projektbearbeitung	Roger Michelin, 041 469 44 55, roger.michelon@planteam.ch Mark Zibell, 041 469 44 63, mark.zibell@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001:2000 seit 11. Juli 1999
Quelle Titelbild	Blick auf die Weiherlandschaft Ostergau, Foto: Willisau Tourismus
Dateiname	gro_op_rpb_gwr_zweite_aufl_251110

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	5
2.	Planungsgegenstand	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Ausgangslage	6
2.3	Grundlagen	6
3.	Teilzonenplan Gewässerraum	9
3.1	Planungsablauf	9
3.2	Phase A: Gewässernetz und Gewässerachsen	9
3.3	Phase B: Theoretischer Gewässerraum	9
3.4	Phase C: Anpassung der Gewässerräume	10
3.4.1	Gewässer innerhalb der Bauzone	10
3.4.2	Gewässer ausserhalb der Bauzone	10
3.4.3	Gewässerraumbreiten im dicht überbauten Gebiet	10
3.4.4	Hochwasserschutz	11
3.4.5	Gewässer im Wald und entlang von Waldgrenzen	12
3.4.6	Gewässer in Naturschutzzonen	12
3.4.7	Eingedolte Gewässer	12
3.4.8	Sehr kleine Gewässer («Rinnsale»)	13
3.4.9	Künstliche Gewässer	13
3.4.10	Erweiterung des Gewässerraums	14
3.4.11	Bewirtschaftungseinschränkung	15
3.4.12	Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung	15
3.4.13	Bestandesgarantie	16
3.4.14	Härtefälle	16
3.4.15	Symmetrische Festlegung	17
3.4.16	Übergangsbestimmungen	17
3.4.17	Beschriftungen	17
3.5	Berechnung der Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern	18
3.6	Aufhebung der kantonalen Baulinien «Gewässerraum»	19
3.6.1	Aufhebung der Baulinie im Gebiet «Schlegeli»	19
3.6.2	Aufhebung der Baulinie im Gebiet «Ächerligmatte»	20
3.7	Anpassung des Gewässerraums im Detail	21
3.7.1	Kantonale Schutzverordnung «Weiherlandschaft Ostergau» (Gewässer-ID 473413, 473415)	21

3.7.2	Rot (Gewässer-ID 463001)	24
3.7.3	Innerdorfbach (Gewässer-ID 463051 und 463054)	30
3.7.4	Heubächli (Gewässer-ID 463024, 953499)	33
3.7.5	Schwarzgraben (Gewässer-ID 463029) mit Zuflüssen (Gewässer-ID 463026, 953502, 953503)	35
3.7.6	Marbach (Gewässer-ID 473081)	36
3.7.7	Chellenbach (Gewässer-ID 473002) mit Zufluss (Gewässer-ID 473003)	36
3.7.8	Moosbach (Gewässer-ID 463508) mit Zufluss (Gewässer- ID 953509)	37
3.7.9	Moosgraben (Gewässer-ID 463507) mit Zufluss (Gewässer-ID 953508)	40
3.7.10	Buentenenbach (Gewässer-ID 463049)	41
3.7.11	Riedbach (Gewässer-ID 463051, 463060, 463061, 953507)	42
3.7.12	Längacherbach (Gewässer-ID 463053) mit Zufluss (Gewässer-ID 463058)	44
3.7.13	Badhusbächli (Gewässer-ID 953504)	46
3.7.14	Ächerligbächli (Gewässer-ID 463057)	47
3.7.15	Rohrbach (Gewässer-ID 463030)	47
3.7.16	Rotherbächli (Gewässer-ID 463034)	48
3.7.17	Höllbach (Gewässer-ID 433001)	49
3.7.18	Sommerhaldegraben (Gewässer-ID 953510)	50
3.7.19	Zinzerswilerbach (Gewässer-ID 463035)	50
3.7.20	Zinzerswilerbach Süd (Gewässer-ID 463037)	51
3.7.21	Chausemattbächli (Gewässer-ID 463062)	52
3.7.22	Sigerswilerbach (Gewässer-ID 463054, 463056, 463059) mit Zuflüssen (Gewässer-ID 463055, 463103, 463128, 463129, 953506)	53
4.	Gewässerräume in der Nutzungsplanung	57
4.1	Zonenplan	57
4.2	Bau- und Zonenreglement	57
5.	Abschliessende Würdigung	59
6.	Anhang	60
6.1	Anhang 1: Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 41a und 41b	60
6.2	Anhang 2: Bewirtschaftungsvorgaben an Kleingewässern	62

1. Vorwort

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Zu jeder Planung gehört eine Berichterstattung, die aufzeigt, wie das Planungsergebnis zustande gekommen ist und wie die raumplanerischen Interessen innerhalb der übergeordneten Rechts- und Planungsgrundlagen, der Umweltschutzgesetzgebung und den kommunalen Zielen wahrgenommen werden.

Damit der Prozess der vorliegenden Gesamtrevision Ortsplanung nachvollzogen, die Auswirkungen beurteilt und die Recht- und Zweckmässigkeit der Nutzungsplanung geprüft werden können, legt die Gemeinde gestützt auf Artikel 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde im vorliegenden Bericht dar, wie sie sich mit den relevanten Themen auseinandergesetzt hat. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die wesentlichen Inhalte der Planung.

Teilzonenplan Gewässerraum als Teil
der Gesamtrevision Ortsplanung

Die Grundsätze des Ortsplanungsverfahrens nach den §§ 61 bis 64 PBG gelten auch bei der Gewässerraumfestlegung. Das Verfahren der Gewässerraumfestlegung läuft daher parallel zur Gesamtrevision der Ortsplanung. Es wird auf den Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zur Gesamtrevision Ortsplanung verwiesen. Insbesondere wird dort auch das Auflagenverfahren im Detail erläutert. Im vorliegenden Bericht wird auf eine Wiedergabe des Verfahrens an dieser Stelle verzichtet.

2. Planungsgegenstand

2.1 Allgemeines

Der Teilzonenplan Gewässerraum «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000) ist ein integrierender Bestandteil des Zonenplans. Er zeigt die Vermassung der Gewässerräume von sämtlichen Gewässern der Gemeinde Grosswangen.

2.2 Ausgangslage

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. In Art. 41 der GSchV werden die Grundlagen zur Ermittlung der auszuscheidenden Gewässerräume sowie die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume, wie beispielsweise zulässige Nutzungen sowie Bauten und Anlagen definiert. Der Kanton Luzern sieht in § 11a der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung mittels Grünzonen und Freihaltezonen festlegen.

Bis zum Zeitpunkt der definitiven Festlegung der Gewässerräume gelten die Übergangsbestimmungen gemäss der Gewässerschutzverordnung des Bundes.

2.3 Grundlagen

Rechtsgrundlagen Bund

Auf Bundesebene stehen folgende Rechtsgrundlagen zur Verfügung:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am [1. August 2025](#)–[1. Februar 2023](#))
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am [1. August 2025](#)–[1. Januar 2025](#))

Rechtsgrundlagen Kanton

Auf Kantonsebene stehen folgende Rechtsgrundlagen zur Verfügung:

- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735) vom 7. März 1989 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2025)
- Wasserbaugesetz (WBG, SRL 760) vom 17. Juni 2019 (aktuelle Version in Kraft seit 1. März 2024)

Richtlinien, Merkblätter und Arbeitshilfen
Bund und Kanton

- Wasserbauverordnung (WBV, SRL 760a) vom 15. Oktober 2019 (aktuelle Version in Kraft seit [1. Juni 2025](#) ~~1. Januar 2020~~)
- Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL 703) vom 23. September 1997 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Dezember 2022)

Auf eidgenössischer und kantonaler Ebene werden nachfolgende zusätzliche Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Bund

- Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22. März 2017
- Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz vom Juni 2019
- Minimales Geodatenmodell «Gewässerraum» (Identifikator 190.1), Geobasisdaten des umweltrechts, Modelldokumentation, Version 1.1 vom 28. Juni 2022

Kanton

- Richtlinie Gewässerraum im Kanton Luzern vom 1. März 2012
- Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Januar 2023
- Informationsbroschüre «Festlegen und Bewirtschaften des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone» vom Januar 2023

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) veröffentlichte 2012 eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung von Gewässerräumen festgelegt wurde. Im Jahr 2016 folgte eine Arbeitshilfe, in welcher die Festlegung von Gewässerräumen innerhalb der Bauzone detailliert erläutert wird. Die Arbeitshilfe liegt mit der Ausgabe vom Januar 2023 in aktualisierter Form vor. Die beiden Papiere bilden die Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Grosswangen.

Weitere Datengrundlagen Kanton

Weiter liegen folgende Daten vom Kanton vor, die als Grundlage für die Gewässerraumfestlegung und die Erstellung der Pläne dienen:

- Daten der amtlichen Vermessung (AV-Daten)
- Gewässernetz mit Gewässerachsen
- Gewässerraumbreitenkarte (theoretischer Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer)
- Hinweiskarte «Dicht überbaute Gebiete»
- Ökomorphologie der Fliessgewässer
- Revitalisierung Fliessgewässer, Strategische Planung vom 5. Dezember 2014 (Anhang 1c, Einzugsgebiet 3: Wigger, Luthern, Pfaffneren und Rot)

- Gefahrenkarte Grosswangen mit technischem Bericht und Anhang vom 26. Januar 2009 inkl. Revisionen vom Dezember 2012, August 2016, September 2016 und November 2016)

3. Teilzonenplan Gewässerraum

3.1 Planungsablauf

Gemäss der Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung»¹ gliedert sich der Planungsablauf für die Ausscheidung des Gewässerraums in vier Hauptphasen. Diese werden nachfolgend beschrieben und wurden bei der Festlegung des Gewässerraums in Grosswangen durchlaufen.

A: Überprüfung und Bereinigung
Gewässernetz und Gewässerachsen

Die Prüfung und Bereinigung des Gewässernetzes und der Gewässerachsen erfolgte auf Basis der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten. Dazu gehören die periodische Nachführung der Fliessgewässergewässer (PNF), eingedolte Fliessgewässer und die Gewässerachsen gemäss amtlicher Vermessung. Die Phase A wird in Kapitel 3.2 des vorliegenden Berichts näher erläutert.

B: Erarbeitung des «theoretischen»
Gewässerraums

Die Gewässerraumbreitenkarte (theoretischer Gewässerraum für Fliessgewässer und stehende Gewässer) wird vom Kanton bereitgestellt. Ausgehend von den definierten Gewässerachsen wurden die theoretischen Gewässerräume symmetrisch auf die Achsen gelegt. Die Phase B entspricht Kapitel 3.3 im vorliegenden Bericht.

C: Anpassung der Gewässerräume

Unter bestimmten Bedingungen können Gewässerräume erweitert, verringert oder auf deren Festlegung verzichtet werden. Die entsprechende Vorgehensweise wird für alle Gewässer in der Gemeinde Grosswangen in Kapitel 3.4 erläutert.

D: Nutzungsplanung

Im Anschluss wird in einer letzten Phase die Gewässerraumfestlegung in die Nutzungsplanung umgesetzt (siehe Kapitel 4).

3.2 Phase A: Gewässernetz und Gewässerachsen

Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Grundlagen wurden vom beauftragten Planungsbüro Planteam S AG sowie der Gemeinde auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft und mit einer Ausnahme als korrekt befunden. Beim Fliessgewässer mit der Gewässer-ID 953504 im Gebiet «Gewerbe-Badhus» handelt es sich um ein Rinnsal (siehe Kapitel 3.7.13). Dieses wurde in der Gewässernetzkarte des Kantons falsch erfasst und entsprechend ist die Karte zu korrigieren.

3.3 Phase B: Theoretischer Gewässerraum

Für die Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumplans wurde die Vorlage des Kantons (Gewässerraumbreitenkarte) berücksichtigt.

¹ Fassung vom Januar 2023

Auf Basis der vorliegenden Gewässerachsen wurden die vorgegebenen Gewässerraumbreiten definiert. Die Vorgaben bezüglich Gewässerraumbreiten wurden unter Berücksichtigung der Gesetzgebung überprüft. Anpassungen waren keine nötig. Ausgehend vom theoretischen Gewässerraumplan wurden die Gewässerräume - wo nötig und möglich - der einzelnen Gewässer individuell angepasst. Die plangrafische Darstellung erfolgt in den Teilzonenplänen Gewässerraum «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000).

3.4 Phase C: Anpassung der Gewässerräume

3.4.1 Gewässer innerhalb der Bauzone

Grundsätzlich wird zwischen Gewässer in der Bauzone und Gewässer ausserhalb der Bauzone unterschieden. Innerhalb der Bauzone wird zudem zwischen dicht überbautem Gebiet und nicht dicht überbautem Gebiet unterschieden. Je nachdem gelten andere Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraums. In der Bauzone wird der Gewässerraum gemäss Art. 29 BZR als überlagerte Grünzone Gewässerraum (Gr-G) ausgedeutet.

3.4.2 Gewässer ausserhalb der Bauzone

Bei Fliessgewässern in der Nichtbauzone wird gemäss Art. 38 BZR überlagernd eine Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) definiert. Falls nichts anderes erwähnt, wird der Gewässerraum ausserhalb der Bauzone standardmässig in der Breite des theoretischen Gewässerraums ausgedeutet. Eine Ausnahme bilden Gewässer im Wald (siehe Kapitel 3.4.5). Für die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone, welche in den Teilzonenplänen Gewässerraum «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000) als Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) dargestellt werden, gelten grundsätzlich Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Kapitel 3.4.5.

3.4.3 Gewässerraumbreiten im dicht überbauten Gebiet

Gemäss Gewässerschutzgesetzgebung kann in dicht überbauten Gebieten die Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern keine überwiegenden Interessen, wie beispielsweise der Hochwasserschutz, entgegenstehen. Als bauliche Gegebenheiten bzw. Anlagen gelten gemäss Art. 7 Abs. 7 des eidg. Umweltschutzgesetzes (USG) Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen. Insbesondere Hochbauten, Verkehrsstrassen, Hartbelagsflächen o.ä., für deren Erstellung in der Regel eine Baubewilligung einzuholen ist, fallen darunter.

Für die Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, müssen unter anderem mit Hilfe der Hinweiskarte des Kantons die Gebiete erfasst werden.

Gemäss § 11b Abs. 2 KGSchV gelten als dicht überbaute Gebiete in der Regel Gebiete, in welcher die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll. In Grosswangen sind dies insbesondere die Gebiete, die gemäss rechtskräftigen Zonenplan der Kernzone (K), ES III, der zwei- und dreigeschossigen Arbeits- und Wohnzonen (AW2 und AW3), ES III und der Arbeitszonen zugewiesen sind.

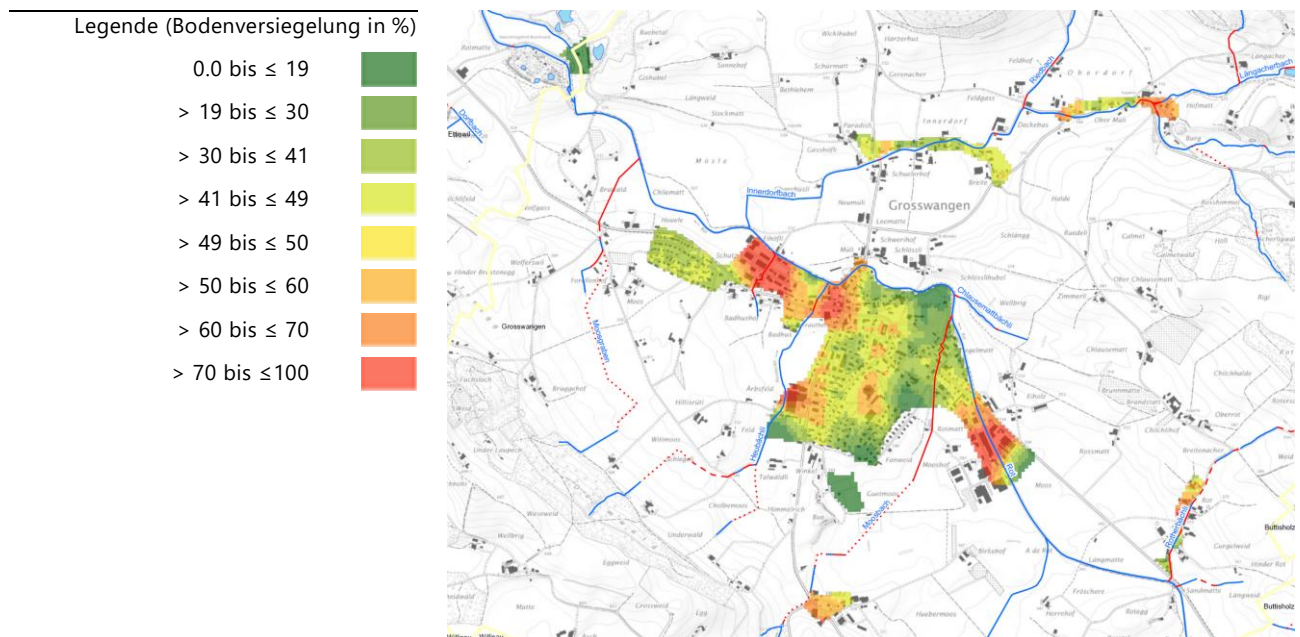


Abbildung 1: Grundlagenkarte «Dicht überbaute Gebiete» in der Gemeinde Grosswangen |
Quelle: Kanton Luzern, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Stand vom April 2023

3.4.4 Hochwasserschutz

Damit der Gewässerraum in einem dicht überbauten Gebiet reduziert werden kann, muss zudem der Hochwasserschutz gewährleistet sein. Dies wurde unter anderem mit der Intensitätskarte «Wasser» und dem Technischen Bericht der Gefahrenkarte analysiert. Die Analyse floss in die Ausscheidung der Gewässerräume ein und wird in den nachfolgenden Kapiteln pro Gewässer beschrieben.

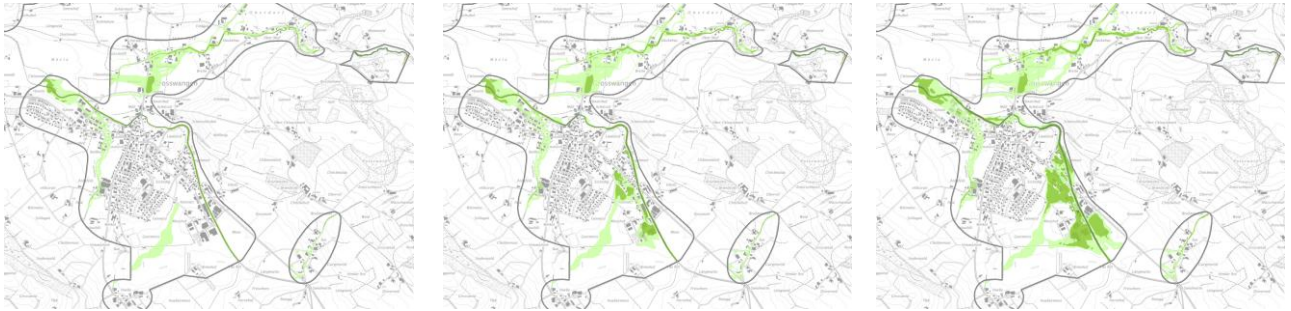


Abbildung 2: Intensitätskarte «Wasser» mit starker, mittlere und schwache Intensität nach den Wiederkehrperioden «häufige Ereignisse» (links), «seltene Ereignisse» (mittig) und «sehr seltene Ereignisse» (rechts) | Quelle: www.geoportal.lu.ch (Download am 12.04.2023)

3.4.5 Gewässer im Wald und entlang von Waldgrenzen

Innerhalb von Waldflächen wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, sofern keine überwiegenden Interessen bestehen (Art. 41 a, Abs. 5a GSchV). Die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmittel (PSM) im Wald sowie in einem Streifen von 3.0 m Breite entlang der Bestockung ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verboten. Neue Bauten sind innerhalb des Waldabstandes nicht zulässig. Deshalb kann bei Reststreifen bis zu 3.0 m Maximalbreite entlang der Waldgrenze auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

3.4.6 Gewässer in Naturschutzzonen

Gemäss Arbeitshilfe des Kantons² sind Gewässerräume auch in einer Naturschutzzone grundeigentümerverbindlich festzulegen. Entsprechend ist auch innerhalb der kantonalen Schutzverordnung «Weierlandschaft Ostergau» und den kommunalen Naturschutzzonen (Ns), ES III – unabhängig von den bereits bestehenden Schutzbestimmungen (z. B. Naturschutzzone, Landschaftsschutzzone, Reservatzzone, Pufferzone u. dgl.) – ein Gewässerraum an stehenden Gewässern und Fliessgewässern festzulegen. In der Naturschutzzone werden Gewässerräume mittels einer Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) ausgeschieden. Bei den kommunalen Naturschutzzonen (Ns) wird der Verzicht auf eine Festlegung im vorliegenden Bericht begründet (siehe Kapitel 3.7.12).

3.4.7 Eingedolte Gewässer

In Grosswangen gibt es sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone Fliessgewässer, die über einen längeren Abschnitt eingedolt sind. Bei eingedolten Gewässern kann gemäss Art. 41a, Abs. 5b GSchV auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden. Dies jedoch nur, wenn keine überwiegenden Interessen (Gewässernutzung,

² Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Januar 2023

Schutz vor Hochwasser, der für eine Revitalisierung erforderliche Raum, Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV oder andere Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes) entgegenstehen. Ist bei einer Eindolung der Hochwasserschutz nicht gewährleistet oder bestehen überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z. B. Lebensraum für geschützte Arten oder wichtige ökologische Vernetzungsfunktionen für Kleintiere oder Wildtierkorridore), so ist unabhängig von der Eindolungs- bzw. Überdeckungslänge ein Gewässerraum festzulegen. Kurze Eindolungen (Strassen oder zwischen zwei offenen Abschnitten) werden im Sinne des homogenen Gewässerraums mit einem Gewässerraum überlagert.

3.4.8 Sehr kleine Gewässer («Rinnsale»)

In Grosswangen gibt es über das gesamte Gemeindegebiet verteilt mehrere sehr kleine Fliessgewässer. Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a, Abs. 5d GSchV). Als sehr kleine Gewässer gelten Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung. Bei Eindolungen, welche auf ein Rinnsal folgen, wird davon ausgegangen, dass es sich ebenfalls um ein sehr kleines Gewässer handelt.

3.4.9 Künstliche Gewässer

Bei künstlich angelegten Gewässern kann, soweit kein überwiegendes Interesse entgegensteht, auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werden. Grundlage bietet dabei Art. 41a, Abs. 5c GSchV. In Grosswangen wird aufgrund der überwiegenden Interesse des Naturschutzes (z. B. Schutz und Aufwertung ökologisch besonders wertvoller und schutzwürdiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere) in den Gebieten «Weierweid» (Parzellen Nr. 105, siehe Abbildung 3) und «Mooshofmatte» (Parzellen Nr. 1015, siehe Abbildung 4, links unten) für die stehenden Kleingewässer ein Gewässerraum (Freihaltezone Gewässerraum, Fr-G) festgelegt. Bei allen anderen künstlich angelegten Gewässern wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.



Abbildung 3: Künstlich angelegtes Gewässer im Gebiet «Weierweid» (Parzellen Nr. 105) mit theoretischem Gewässerraum | Quelle: www.geoportal.lu.ch (Download am 12.04.2023)



Abbildung 4: Künstlich angelegte Gewässer, Naturobjekte (Kleingewässer) mit theoretischem Gewässerraum | Quelle: www.geoportal.lu.ch
 (Download am 12.04.2023)

3.4.10 Erweiterung des Gewässerraums

Wenn überwiegende Interessen gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV bzw. Art. 41b Abs. 2 GSchV dafürsprechen (Gewässernutzung, Schutz vor Hochwasser, der für eine Revitalisierung erforderliche Raum, Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV oder andere Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, wie beispielsweise der Lebensraum für geschützte Arten oder wichtige ökologische Vernetzungsfunktionen für Kleintiere oder Wildtierkorridore) wird der Gewässerraum entsprechend erweitert (siehe Kapitel 3.7.1).

Spezialfall Gewässer im Wildtierkorridor

Grosswangen muss die vom Kanton festgelegten Wildtierkorridore in der Ortsplanung mit verbindlichen «Freihaltezone Wildtierkorridor» (Art. 39 BZR) sichern. Diese sind in den Teilzonenplänen Gewässerraum «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000) orientierend dargestellt.

Die Kantonale Arbeitshilfe vom Januar 2023 hält dazu fest:

Bei Fliessgewässern in gutachterlich ausgewiesenen Schlüsselräumen für die Durchwanderbarkeit innerhalb von Freihaltezone von Wildtierkorridoren (gemäss Gewässerraumbreitenkarte): zur Sicherung und Verbesserung der Durchwanderbarkeit der Landschaft (Lebensraumvernetzung). Fliessgewässerabschnitte, bei welchen der GewR erhöht werden soll, liegen nur innerhalb der Freihaltezone (nicht im Perimeter der Wildtierkorridore), also innerhalb der minimal nötigen Fläche, die es braucht, damit der Wildtierkorridor funktional sein kann. Innerhalb der Freihaltezone werden nur wenige Fliessgewässerabschnitte bezeichnet, welche fachlich einen erweiterten GewR zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors

benötigen. Die Auswahl wird anhand folgender Kriterien getroffen: Lage des Fliessgewässers, Ausrichtung in Wanderrichtung des Wildtierkorridors oder in besonders ausgeräumten Landschaften ohne Strukturen. Falls eine Erhöhung notwendig ist, beträgt die Dimensionierung des erweiterten GewR i.d.R. 18 m.

In Grosswangen queren verschiedene Gewässer die Wildtierkorridore. Sie sind weitgehend nicht in Wanderrichtung ausgerichtet. Einzig der Zinzerswilerbach Süd (463037) entlang der Grenze zu Buttisholz liegt in Wanderrichtung. Beim Zinzerswilerbach Süd besteht ein überwiegendes Interesse, den Gewässerraum zu erweitern (Gewässerschutzverordnung Art. 41 Abs. 3c). Das Fliessgewässer und die Uferbestockungen dienen als Leitstrukturen in der Freihaltezone Wildtierkorridor (Fr-W) und haben somit eine wichtige Vernetzungsfunktion. Wildtierkorridore sind als überwiegendes Interesse des Naturschutzes im Sinne von Art. 41a Abs. 3c GSchV zu verstehen. Zur Sicherung und Verbesserung der Lebensraumvernetzung erfolgt entlang des Zinzerswilerbachs Süd, für die offen geführten Gewässerabschnitte, eine Erhöhung der Gewässerraumbreite. Um eine wirkungsvolle Leitstruktur sicherzustellen, ist eine Gewässerraumbreite von 18 m (9.0 m ab Gewässerachse) erforderlich.

3.4.11 Bewirtschaftungseinschränkung

Die Nutzung und Bewirtschaftung von Gewässerraumflächen innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 36a, Abs. 3 GschG). Es dürfen beispielsweise keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden und es sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche lediglich extensive Nutzungen wie Streuflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölz, Uferwiesen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie Waldweiden gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV zugelassen. Diese Flächen sollen zudem den Anforderungen der Direktauszahlungsverordnung (DZV) entsprechen. Bestehende Dauerkulturen, wie beispielsweise Reben und Obstanlagen, dürfen in einem Abstand von mindestens 3.0 m ab Uferlinie nicht mit Dünger und Pflanzenschutzmittel behandelt werden.

Die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone werden in der Gemeinde Grosswangen als Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) dargestellt. In diesen gelten die oben aufgeführten Bewirtschaftungseinschränkungen.

3.4.12 Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung

Randstreifen (Art. 41c Abs. 4bis GSchV)

Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter (max. 3.0 m) über die Verkehrsanlage hinaus, so können für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligt werden. Diese

sogenannten Randstreifen bringen keinen wesentlichen Nutzen für Natur und Landschaft, da die Verkehrsanlage eine dominierende Barrierewirkung ausübt. Randstreifen entlang einer Strasse, für die eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen gilt, liegen in der Gemeinde Grosswangen entlang des Innerdorfbachs, Moosgrabens, Riedbachs, Rotherbächlis, Sigerswilerbachs, Heubächlis und entlang der Rot vor. Diese Flächen werden – mit Ausnahme beim Heubächli – in den Teilzonenplänen Gewässerraum «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000) als Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung ausgewiesen und haben einen eigenen orientierenden Legendeintrag. Beim Heubächli wird im Rahmen des Hochwasser- und Revitalisierungsprojekts die Verlegung der Strasse geplant, weshalb es derzeit nicht zweckmässig ist, einen Randstreifen zu definieren.

Eindolungen (Art. 41c Abs. 6b GSchV)

Für den Gewässerraum an eingedolten Gewässerabschnitten bestehen gemäss Art. 41c Abs. 6b GSchV keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Diese Gewässer werden in den Teilzonenplänen Gewässerraum «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000) als Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung ausgewiesen und haben einen eigenen orientierenden Legendeintrag.

Für Rinnsale und bei weiteren Gewässern, bei denen auf einen Gewässerraum verzichtet wird, gelten jedoch weiterhin die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

3.4.13 Bestandesgarantie

Bestandesgarantie innerhalb
der Bauzonen

Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Grünzone Gewässerraum (Gr-G) sind in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt worden sind und die zukünftigen Hochwasserschutzbauten dies erlauben. Der ordentliche Unterhalt bzw. sanfte Renovationen sowie zeitgemässe Erneuerungen sind gestattet. Die Bestandesgarantie innerhalb der Bauzone richtet sich nach § 178 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Bestandesgarantie ausserhalb
der Bauzonen

Bestehende Anlagen sowie landwirtschaftliche Dauerkulturen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) sind in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV).

3.4.14 Härtefälle

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass der Gewässerraum so über die Parzelle zu liegen kommt, dass die Nutzung gemäss der Bau- und Zonenordnung (Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement) keineswegs umsetzbar und ein Neubau oder Wiederaufbau auf der bestehenden Liegenschaft nicht mehr möglich ist.

Ist im dicht überbauten Gebiet der Hochwasserschutz nicht gewährleistet und die Nutzung gemäss Bau- und Zonenordnung nicht umsetzbar, so ist eine Anpassung an die bestehenden baulichen Gegebenheiten nur möglich, wenn Objektschutzmassnahmen einen ausreichenden Schutz gewährleisten, zukünftige Hochwasserschutzprojekte nicht erschwert werden und keine weiteren überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese Vorgaben gelten auch bei einer Ausnahmegewilligung für Neubauten bzw. die Anpassung der Gewässerraumbreiten bei unbebauten Grundstücken.

Ist in nicht dicht überbauten Gebieten eine Nutzung gemäss Bau- und Zonenordnung auch unter Berücksichtigung der Bestandesgarantie nicht umsetzbar, so sind im Einzelfall – je nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum – unter Wahrung der öffentlichen Interessen, verhältnismässige Lösungen zu suchen.

3.4.15 Symmetrische Festlegung

Sofern nicht anders definiert, wird der Gewässerraum im Sinne der Rechtsgleichheit in den Teilzonenplänen Gewässerraum «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000) symmetrisch zur Achse des Gewässers festgelegt und mit Massangaben versehen. Auf die Begradigung des Gewässerraums zum Ausgleich von stark mäandrierenden Gewässern wird im Grundsatz verzichtet. Oft bildet ein Gewässer eine Grundstücksgrenze, womit eine gerechte flächengleiche Festlegung bei einer Begradigung kaum möglich ist. Zudem beziehen sich die heutigen Düngeabstände auf die Oberkante der Böschung, die in der Regel ebenfalls den Gewässerbiegungen folgt. Schon vor der Gewässerraumfestlegung musste bei der Bewirtschaftung der tatsächliche Gewässerlauf berücksichtigt werden, womit auch ohne Begradigung des Gewässerraums gegenüber heute keine wesentlich neue Ausgangslage bei der Bewirtschaftung entsteht.

3.4.16 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten der Teilzonenpläne Gewässerraum «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000) entfallen die bisherigen Übergangsbestimmungen. Wo kein Gewässerraum festgelegt wurde (z. B. innerhalb von Waldflächen) entfallen die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV ebenfalls; es gelten dann die gesetzlichen Abstände gemäss § 25 WBG.

3.4.17 Beschriftungen

Zur besseren Verständlichkeit werden in den Teilzonenplänen Gewässerraum «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000) sowie im vorliegenden Planungsbericht die Gewässernamen und die Gewässernummer (GEW-ID) dargestellt.

3.5 Berechnung der Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern

Auszug aus der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Januar 2023:

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Breite des Gewässerraums bei Fliessgewässern bildet die **natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)**. Ein naturnahes Gewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität der Gerinnesohle auf, verbaute und damit «kanalisierte» Fliessgewässer weisen hingegen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Um die natürliche Gerinnesohlenbreite zu bestimmen, ist bei baulich beeinträchtigten Gewässern die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) mit einem Korrekturfaktor zu multiplizieren.

Breitenvariabilität Gerinnesohle	Faktor
ausgeprägt: unverbautes Gewässer mit wechselhafter Sohlenbreite	x 1
eingeschränkt: teilweise begradigtes Ufer, punktuell verbaut	x 1.5
fehlend: kanalisiert, künstlich begradigt bis vollständig verbaut	x 2

Tabelle 1: Faktoren Breitenvariabilität, mit denen die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) zu multiplizieren ist.

Berechnung Gewässerraumbreiten

Anhand der so ermittelten **natürlichen Gerinnesohlenbreite** ist die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer anschliessend gemäss den Vorgaben von Art. 41a GSchV (vgl. Anhang 1) zu berechnen. In Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von kantonaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie in Landschaften von nationaler Bedeutung und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele erfolgt die Berechnung der Gewässerraumbreite nach der Biodiversitätskurve (siehe Art. 41a Abs. 1 GSchV).

Fliessgewässer in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	
natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
≥ 1 m bis 5 m	6 x nGSB + 5 m
> 5 m	nGSB + 30 m
in übrigen Gebieten (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
≥ 2 m bis 15 m	2.5 x nGSB + 7 m
> 15 m	kantonale Vorgabe

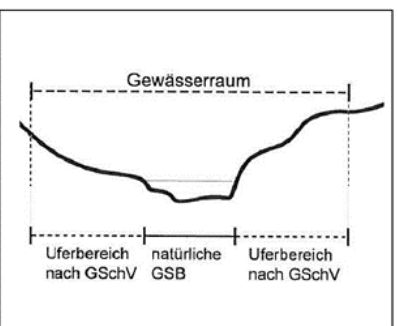


Abbildung 5: Übersicht zu den beiden Methoden der Berechnung der Gewässerraumbreite; Unterscheidung nach Lage innerhalb und ausserhalb von Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele

Die einzelnen Abschnitte aus der Ökomorphologie sind in ihrer Länge sehr heterogen (m bis km). Die Abschnittsgrenzen fallen normalerweise

nicht auf Parzellengrenzen. Daher wurden sie zu sinnvollen Abschnitten zusammengefasst. Kriterien für Abschnittsgrenzen sind grundsätzlich Zuflüsse von grösseren Nebengewässern, aber auch Übergänge von bzw. zu Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele. Für diese Abschnitte wurden die Einzelresultate der Breitenberechnung der Ökomorphologie längengewichtet gemittelt und auf Meter gerundet.

3.6 Aufhebung der kantonalen Baulinien «Gewässerraum»

In Wasserbauprojekten können Gewässerbaulinien festgelegt werden. Dadurch werden die Gewässerräume im Sinne des Gewässerschutzgesetzes mit dem Projekt gesichert. Da im Rahmen eines Wasserbauprojektes grundsätzlich keine Zonen (z. B. Grünzone Gewässerraum, Gr-G oder Freihaltezone Gewässerraum, Fr-G) festgelegt, aufgehoben oder geändert werden können, die einem anderen Planerlassverfahren unterliegen, ist daher bei zonenordnungsrelevanten Wasserbauprojekten parallel die Durchführung eines Ortsplanungsverfahrens anzustreben.

Die bisher ausgeschiedenen Baulinien zur Sicherung des Gewässerraums werden im Rahmen der Gesamtrevision Ortsplanung durch die Gewässerräume mittels Grün- und Freihaltezonen planungsrechtlich gesichert. Sie werden dementsprechend hinfällig und können aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt mit der Genehmigung der neuen Bau- und Zonenordnung (Teilzonenpläne Gewässerraum «Siedlung» 1:2'000 und «Gesamt» 1:6'000) durch den Regierungsrat im Rahmen des aktuell durchgeführten Ortsplanungsverfahrens.

3.6.1 Aufhebung der Baulinie im Gebiet «Schlegeli»

Unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes wurden im Gebiet «Schlegeli» entlang des Heubächlis (Parzellen Nr. 956) Baulinien festgelegt, um den Gewässerraum vorgängig zu sichern (in Kraft seit dem 19. Aug. 2014).

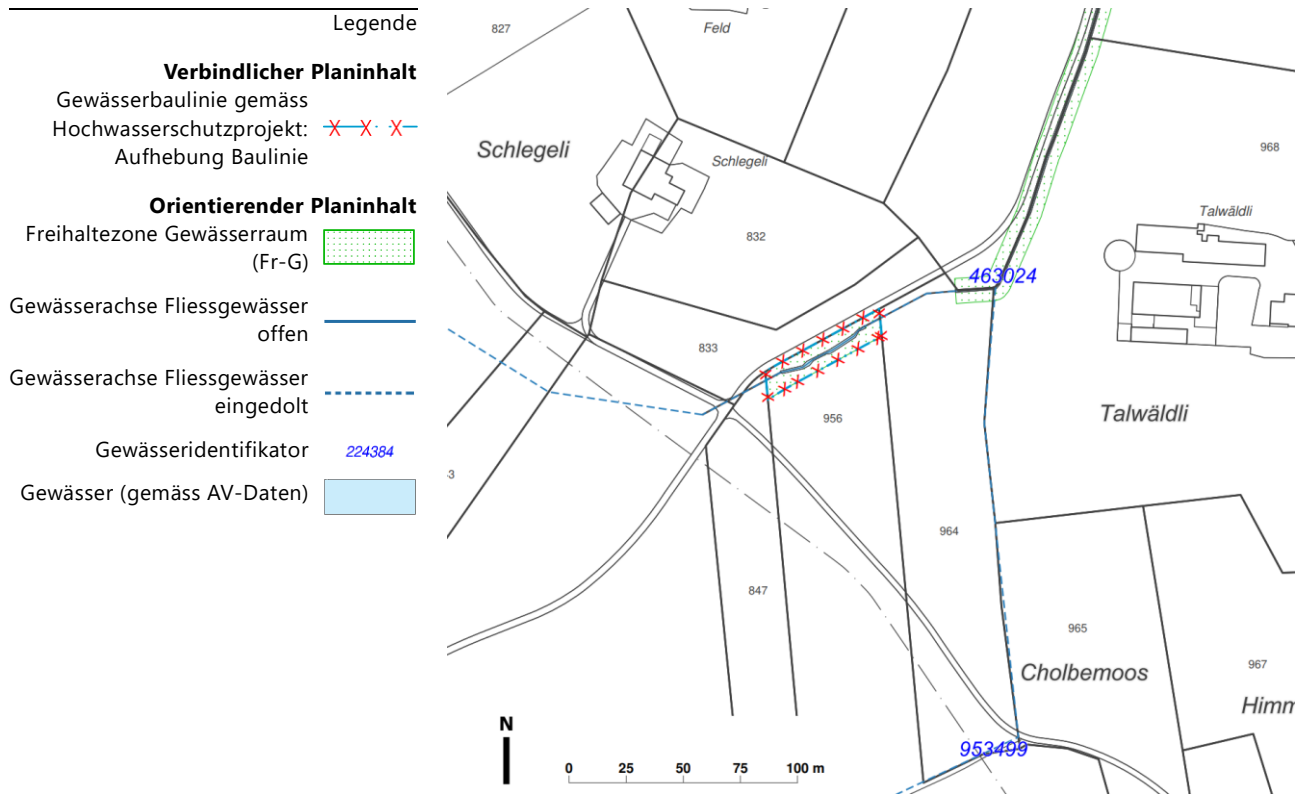


Abbildung 6: Aufhebung der kantonalen Baulinie «Gewässerraum» entlang des Heubächlis

Die Grenze der Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) folgt diesen Baulinien, weshalb die Baulinien aufgehoben werden (siehe Kapitel 3.7.4).

3.6.2 Aufhebung der Baulinie im Gebiet «Ächerligmatte»

Wie beim Heubächli wurde auch im Gebiet «Ächerligmatte» der Gewässerraum mittels Baulinien planungsrechtlich gesichert (Rechtsstatus: Vorwirkung).

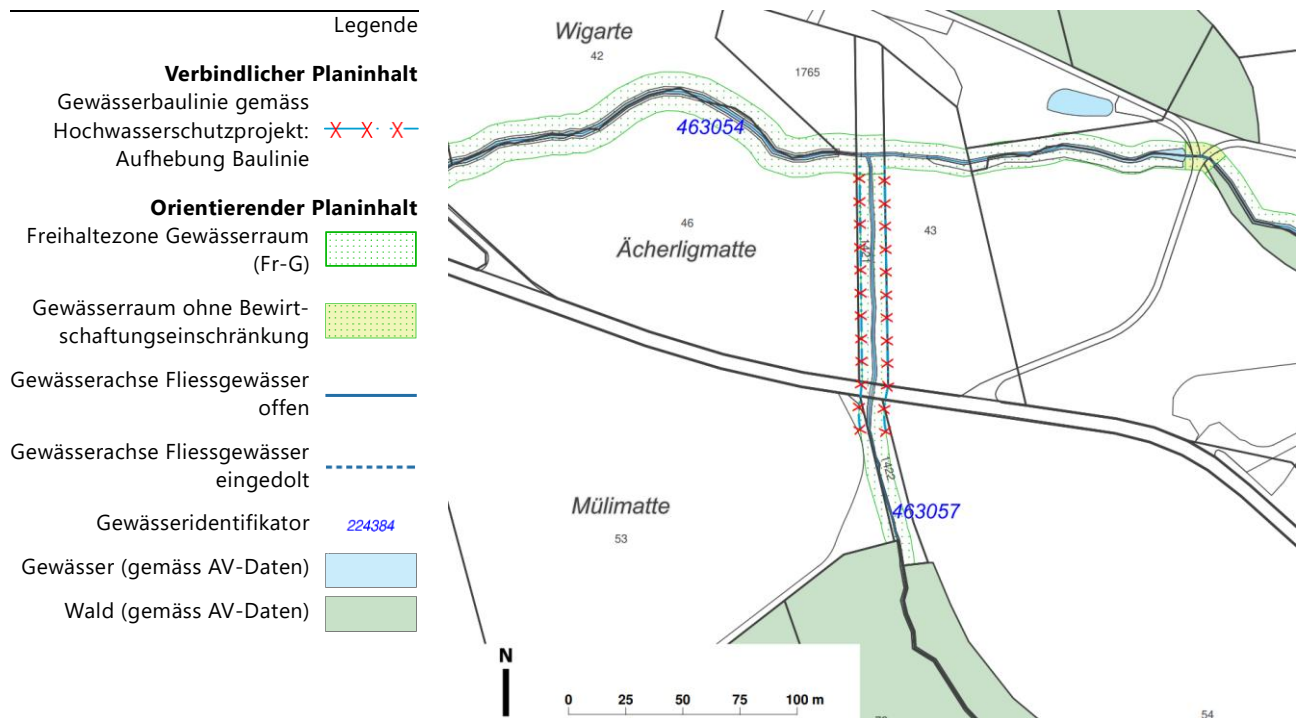


Abbildung 7: Aufhebung der kantonalen Baulinie «Gewässerraum» im Gebiet «Ächerligmatte»

Durch die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen der Gesamtrevision Ortsplanung werden die Baulinien hinfällig und können ebenfalls aufgehoben werden. Die Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) richtet sich am Verlauf der Baulinie (siehe Kapitel 3.7.14).

3.7 Anpassung des Gewässerraums im Detail

Nachfolgend wird für jedes Gewässer in der Gemeinde Grosswangen die Festlegung der jeweiligen Gewässerräume beschrieben. Insbesondere wird dabei auf den Verzicht und/oder die parzellenspezifischen Anpassungen eingegangen. Wo nicht explizit auf eine Anpassung hingewiesen wird, erfolgt die Festlegung des Gewässerraums anhand der Karte der Gewässerraumbreiten des Kantons. Die Planausschnitte dienen zur Orientierung. Für die genaue Ansicht des Gewässerraums sind die Teilzonenpläne Gewässerraum «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000) zu konsultieren.

3.7.1 Kantonale Schutzverordnung «Weiherlandschaft Ostergau» (Gewässer-ID 473413, 473415)

Rechtsgrundlagen Bund

Die Breite des Gewässerraums für stehende Gewässer beträgt nach Art. 41b Abs. 1 GSchV mindestens 15.0 m, gemessen ab der Hochwasserstandslinie. Die minimalen Breiten des Gewässerraums für Fließgewässer nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV sowie für stehende Gewässer nach Art.

Verordnung zum Schutz der
Weierlandschaft «Ostergau»
(Naturschutzzone und Pufferzone)

41b Abs. 1 GSchV müssen erhöht werden, wenn dies u.a. zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich ist (Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV).

Die kantonale Schutzverordnung «Weierlandschaft Ostergau» wurde im Jahr 2011 revidiert und im Rahmen dieser Revision wurden auf Basis der Methodik des Pufferzonenschlüssels (BAFU 1997) Pufferzonen ausgetrennt und in die dazugehörige Verordnung aufgenommen (kein Betreten, keine Bauten und Anlagen, extensive Nutzung usw., vgl. SRL Nr. 713³). Die Pufferzonen bezwecken einen Schutz der Flachmoore von nationaler und lokaler Bedeutung. Mit ihnen sollen unerwünschte Nähr- und Hilfsstoffflüsse in die Flachmoorbiootope unterbunden werden.

Konkret werden die Landflächen innerhalb der Schutzverordnung «Weierlandschaft Ostergau» der Naturschutzzone – die aus den Torfstichweihern und Tümpeln, ihren Uferpartien, den Verlandungsflächen und Gehölzen, den Riedflächen sowie aus anderen ökologisch besonders wertvollen naturnahen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen besteht – und der Pufferzone, in denen die extensive Nutzung im Vordergrund steht, zugewiesen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass hier eine überwiegende Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes vorliegt und der Gewässerraum auf die Naturschutzzonen, das heisst, die Weiher, Tümpel, Verlandungs- und Riedflächen sowie die umgebende Pufferzone (blaue, rote, gelbe und gelb-schraffierte Flächen gemäss Abbildung 8), zu erweitern ist.

Legende	
Perimeter Schutzverordnung	
Naturschutzzone	
Weiher / Tümpel	
Verlandungsflächen / Gehölz	
Riedflächen	
Pufferzone	
Extensiv genutzte Wiesen	
Landschaftsschutzzone	
Weitere Inhalte	
Feldweg	
Uferfischerei ganzjährig gestattet	
Uferfischerei zwischen 01.08 und 31.03 gestattet	

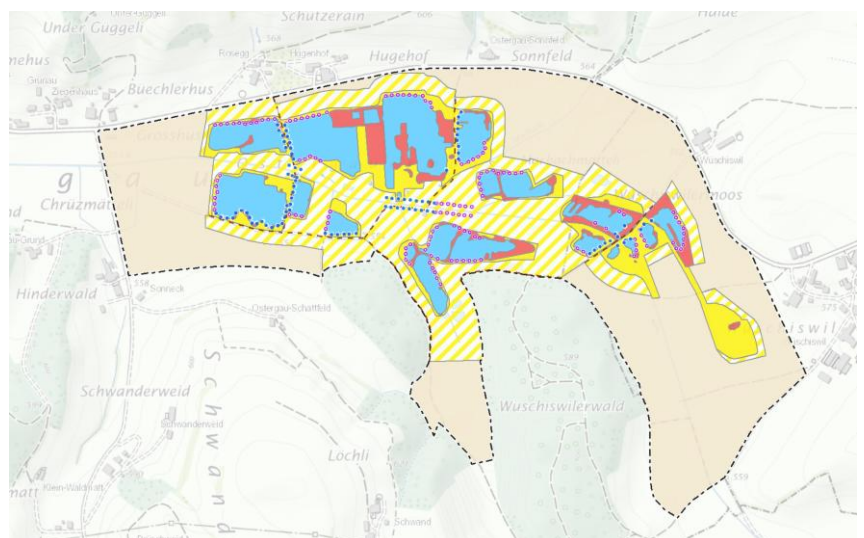


Abbildung 8: Kantonale Schutzverordnung «Weierlandschaft Ostergau» | Quelle: www.geoportal.lu.ch (Download am 13.04.2023)

3. Die Systematische Rechtssammlung (SRL) umfasst, systematisch geordnet, alle Luzerner Erlasse (Gesetze, Verordnungen u.a.), die am Stand-Datum wirksam waren. Seit diesem Datum eingetretene und bevorstehende Veränderungen sind im Luzerner Kantonsblatt und in der laufenden Gesetzessammlung des Kantons Luzern zu finden.

Verordnung zum Schutz der
Weiherlandschaft «Ostergau»
(Landschaftsschutzzone)

Gemäss § 10 der Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft «Ostergau» vom 15. Februar 2011 werden die Landflächen auf grosswanger Boden mehrheitlich der Landschaftsschutzzone zugeteilt. In dieser sind die ortstypischen Landschaftselemente wie Bäche, Gräben, Uferbestockungen, Waldränder, Feldgehölze, Einzelbäume, Feuchtwiesen und Staudenfluren in ihrer natürlichen Eigenart zu erhalten und soweit wie möglich zu fördern. Die übrigen Funktionen der Landwirtschaftszone nach Art. 16 Raumplanungsgesetz (RPG) bleiben gewährleistet.

Aufgrund dieser Zielsetzungen ist innerhalb der Landschaftsschutzzone bei Fliessgewässer ein erhöhter Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve auszuscheiden.

Für die Rot (Gewässer-ID 473413) wird gemäss der kantonalen Gewässerraumbreitenkarte ein theoretischer Gewässerraum von 17.0 m vorgesehen. Für das Fliessgewässer mit der Gewässer-ID 473415 beträgt der theoretische Gewässerraum 11.0 m. Die Biodiversitätsbreiten sind in der Vorgabe der Gewässerraumbreitenkarte für die Fliessgewässer im Perimeter der Schutzverordnung «Weiherlandschaft Ostergau» bereits enthalten. Entsprechend werden die vorgesehenen Breiten unverändert in die Teilzonenpläne Gewässerraum «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000) übertragen.

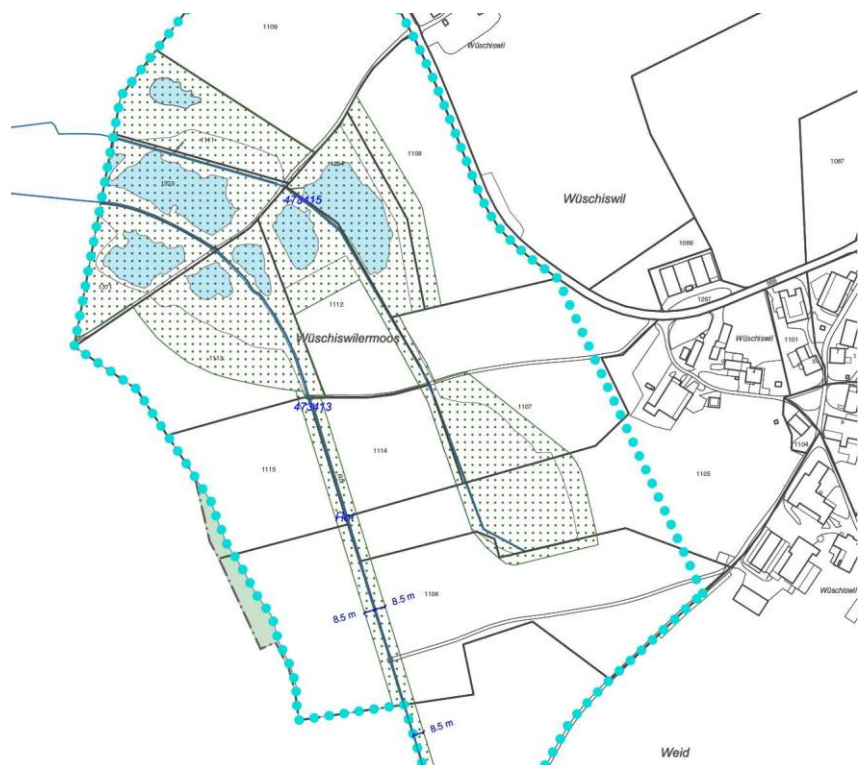


Abbildung 9: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung innerhalb der kantonalen Schutzverordnung «Weiherlandschaft Ostergau»

3.7.2 Rot (Gewässer-ID 463001)

Einleitung	Die Rot entspringt in der Gemeinde Ruswil im Obereichigwald und fliesst hauptsächlich in nordwestliche Richtung durch die Gemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ettiswil und mündet auf der Gemeindegrenze von Ettiswil und Schötz in die Wigger. Mit Ausnahme von kurzen Eindolungen (Verkehrsübergänge) wird die Rot auf grosswanger Boden offen geführt. In Ettiswil ist die Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone pendent bzw. erfolgt die Umsetzung im Rahmen der aktuell laufenden Teilrevision.
Gewässerraumbreitenkarte	Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang der Rot zwischen 17.0 m und 25.0 m. Von der Gemeindegrenze Buttisholz bis zur Einmündung des Schwarzengrabens (siehe Kapitel 3.7.5) beträgt die Breite des Gewässerraums 17.0 m. Ab dieser Einmündung bis zur Eindolung bei der Ed.-Huberstrasse wird ein Gewässerraum von total 20.0 m vorgesehen. Anschliessend sieht die kantonale Gewässerraumbreitenkarte bis zum Buechwald einen Gewässerraum von 24.0 m vor. Vom Buechwald bis zur Gemeindegrenze Ettiswil beträgt die theoretische Breite 25.0 m.
Kantonale Gefahrenkarte	Gemäss der kantonalen Gefahrenkarte (Technischer Bericht vom 26. Januar 2009, ergänzt im Dezember 2012) wurde das Gerinne der Rot im Abschnitt von der «Schlösslistrasse» bis zur Einmündung des Heubächlis durch wasserbauliche Massnahmen auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis verbaut. Im Weiteren wurde im Gebiet «Badhus» unterhalb der Brücke bei Eihöfli linksseitig ein Damm errichtet, welcher das Gewerbegebiet vor Überflutungen schützt. Durch die Überhöhung des linken Ufers kann das Wasser in diesem Bereich nur noch auf die rechte Seite (Landwirtschaftsland) ausbrechen. Folglich ist der Hochwasserschutz bei den Parzellen Nrn. 753 bis 757 sowie den Parzellen Nrn. 769 und 1253 (Kernzone, Ke) für ein 30- bis 100-jähriges Ereignis gewährleistet. Bei seltenen Ereignissen (Jährlichkeit 30 bis 100 Jahre) weisen grössere Flächen im Gebiet «Mooshof-Rotmatt» und einzelne Liegenschaften im Gebiet «Ziegelmatt» durch Überschwemmungen durch die Rot eine mittlere Intensität auf. Bei sehr seltenen Ereignissen (Jährlichkeit 100 bis 300 Jahre) vergrössern sich die durch Überschwemmungen der Rot betroffenen Flächen mit mittlerer Intensität auf nahezu das ganze Gebiet «Moos-Rotmatt» und «Ziegelmatt». Der Hochwasserschutz in den Gebieten «Moos-Rotmatt» und «Ziegelmatt» ist folglich nicht gegeben.
Festlegung der Gewässerräume (Grundsatz)	Im Grundsatz werden die theoretischen Gewässerraumbreiten für den jeweils zugeteilten Gewässerabschnitt übernommen. In der Gemeinde Buttisholz wurde für die Rot eine Gewässerraumbreite von 17.0 m festgelegt (8.5 m ab Gewässerachse, genehmigt vom Regierungsrat am 8. Februar 2022). Im Sinne der Rechtsgleichheit und einer einheitlichen Handhabung eines gemeindeübergreifenden Gewässers wird in Grosswangen im

Abschnitt von der Gemeindegrenze zu Buttisholz bis zur Einmündung des Schwarzengrabens ebenfalls ein Gewässerraum von 17.0 m festgelegt.

Im Abschnitt der Ed.-Huberstrasse erfolgt laut der Gewässerraumbreitenkarte ein Wechsel der Gewässerraumbreite von 20.0 m auf 24.0 m. Dieser Übergang wird dahin gehend präzisiert, dass die Breite von 24.0 m erst nach der Eindolung zum Tragen kommt.

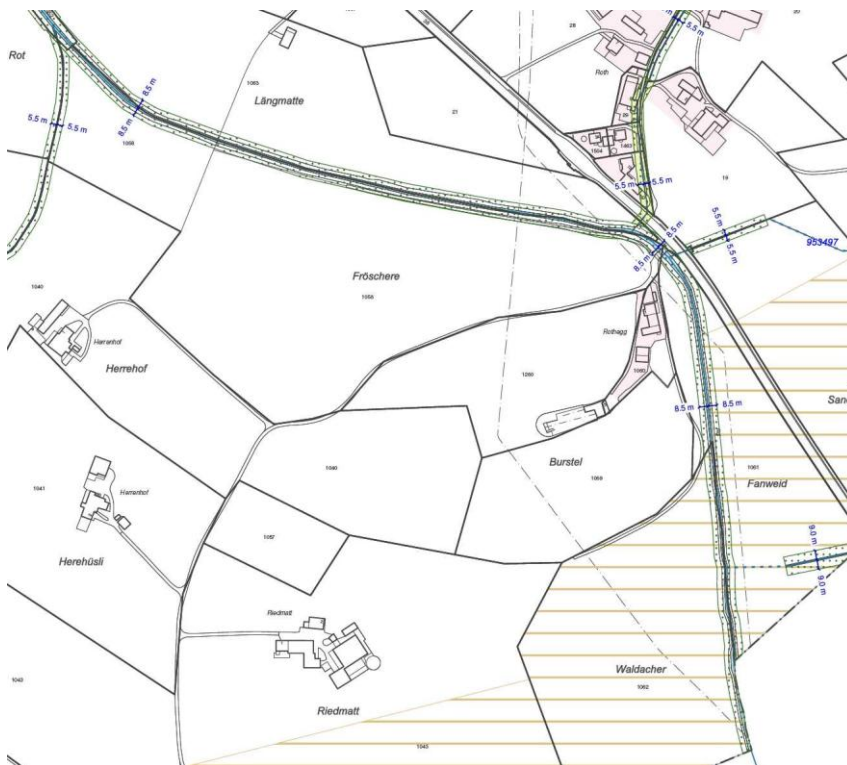


Abbildung 10: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Rot (Gewässer-ID 463001), Gewässerabschnitt: Gemeindegrenze Buttisholz bis Einmündung Schwarzengrabens

Härtefälle

Mit der Festlegung des Gewässerraums ist die Nutzung gemäss der Bau- und Zonenordnung (Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement) auf einzelnen Liegenschaften keineswegs oder nur sehr erschwert umsetzbar und ein Neubau oder Wiederaufbau nicht mehr oder sehr beschränkt möglich (siehe Kapitel 3.4.14).

Für bereits rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen besteht gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV ein grundsätzlicher Bestandsschutz. Innerhalb des Gewässerraums sind in dicht überbauten Gebieten und unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, Wiederaufbauten nach einem Brandfall möglich (Gebäude wird von Grund auf neu erstellt), auch wenn im Kanton Luzern die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG in solchen Fällen keine Anwendung vorsieht.

Gemäss der Hinweiskarte «Dicht überbaute Gebiete» beträgt der Versiegelungsgrad bei den Parzellen Nrn. 753 bis 757 sowie den Parzellen Nrn. 1223, 1253 und 1261 mehr als 50 % (siehe Kapitel 3.4.3).

Die Liegenschaften bilden, mit Ausnahme der Parzellen Nr. 1261 (Arbeits- und Wohnzone, Ar-W), einen Teil des grosswanger Ortskerns und werden gemäss Bau- und Zonenordnung der Kernzone (Ke) zugewiesen. Entsprechend werden die Liegenschaften als «dicht überbaut» beurteilt. Der Hochwasserschutz (=öffentliches Interesse) wird bei sämtlichen Liegenschaften gemäss der kantonalen Gefahrenkarte (Technischer Bericht vom 26. Januar 2009, ergänzt im Dezember 2012) gewährleistet.

Angeichts der oben beschriebenen Umstände handelt es sich bei den genannten Liegenschaften zweifellos um Härtefälle. Die Härtefallregelung führt dazu, dass der Gewässerraum soweit als möglich entlang der Gebäudekanten von Hauptbauten entlanggeführt bzw. den baulichen Gegebenheiten angepasst wird, wobei Garagen ausgenommen werden.

Die bestehenden Hauptbauten auf den Parzellen Nrn. 753, 754 und 1223 reichen bis an das Gerinne. Falls es zu einem Brand auf diesen Parzellen kommt, ist die öffentliche Hand (Kanton und Gemeinde) dazu verpflichtet, sowohl die öffentlichen Interessen im Bereich Wasserbau und Hochwasserschutz, als auch den Unterhalt und die Zugänglichkeit des Gewässers bei einem Wiederaufbau zu wahren. Um sicherzustellen, dass der Raumbedarf des Gewässers bei diesen Liegenschaften gewährleistet ist, wird ab der Gewässergrenze ein Gewässerraum von 3.0 m gemäss § 25 WBG festgelegt.



Bei den bestehenden Bauten Nr. 31 und 32c auf der Parzellen Nr. 1253, die teilweise innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegen, handelt es sich um ein Wohngebäude und einen Gewerbebetrieb.

Abbildung 11: Parzellen Nr. 1253, bestehende Bauten Nrn. 31 und 32c (Wohngebäude und Gewerbebetrieb) | Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)



Bei der bestehenden Baute Nr. 33 auf der Parzellen Nr. 757, die teilweise innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegt, handelt es sich um ein Wohngebäude.

Abbildung 12: Parzellen Nr. 757, bestehende Baute Nr. 33 (Wohngebäude) | Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)



Bei der bestehenden Baute Nr. 38 auf den Parzellen Nrn. 754 und 1213, die teilweise innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegt, handelt es sich um den Ochsenaal mit Anbauten (Kultur-, Seminar- und Festsaal).

Abbildung 13: Parzellen Nr. 754, bestehende Baute Nr. 38 (Ochsenaal) | Quelle: Geoportal Kanton Luzern (Luftbild 2020 mit Überlagerungen)



Bei der bestehenden Baute Nr. 40 auf der Parzellen Nr. 753, die teilweise innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegt, handelt es sich um ein Wohngebäude.

Abbildung 14: Parzellen Nr. 753, bestehende Baute Nr. 40 (Wohngebäude) | Quelle: Geoportal Kanton Luzern (Luftbild 2020 mit Überlagerungen)



Bei den bestehenden Bauten Nrn. 739 und 739a auf der Parzellen Nr. 1261, die teilweise innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegen, handelt es sich um Gewerbebetriebe.

Abbildung 15: Parzellen Nr. 1261, bestehende Bauten Nrn. 739 und 739a (Gewerbebetriebe) | Quelle: Geoportal Kanton Luzern (Luftbild 2020 mit Überlagerungen)

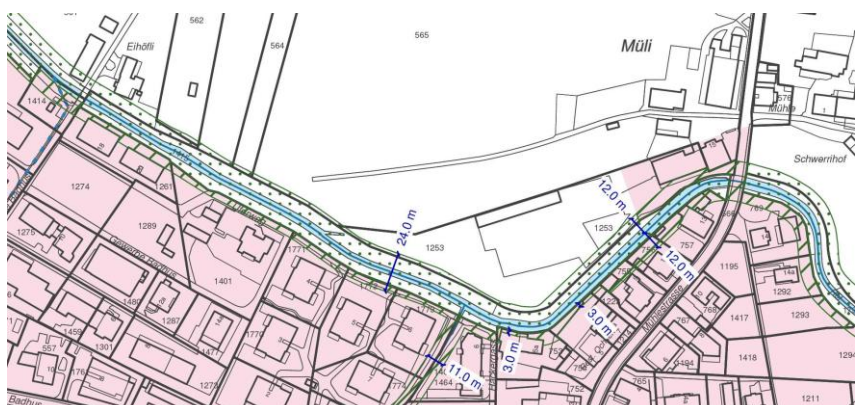


Abbildung 16: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Rot (Gewässer-ID 463001), Gewässerabschnitt: Mühlestrasse bis Gewerbe Badhus (Härtefälle)

Bei den Parzellen Nrn. 1146, 1151, 1188, 1234 und 1501 ist der Hochwasserschutz nicht gewährleistet (=überwiegendes Interesse). Die

Liegenschaften werden auch nicht als ein «Dicht überbautes Gebiet» eingestuft (siehe Kapitel 3.4.3). In nicht dicht überbauten Gebieten sind nur im Einzelfall – je nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum und unter Wahrung der öffentlichen Interessen in Absprache mit den kantonalen Behörden – Ausnahmen möglich. Wenn nach einem Brandfall das Gebäude von Grund auf neu erstellt werden muss, findet im Kanton Luzern die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG – in nicht dicht überbauten Gebieten – keine Anwendung.

Die nach der baurechtlichen Grundordnung vorgesehenen Nutzungen (z. B. Ersatzneubau inkl. deren Hauszufahrten) können ausserhalb des Gewässerraums nur bedingt oder nicht realisiert werden. Entsprechend wird der Gewässerraum soweit als möglich an die baulichen Gegebenheiten (Gebäudekante von Hauptbauten) angepasst, wobei Garagen ausgenommen werden.



Bei der bestehenden Baute Nr. 328 auf der Parzellen Nr. 1151, die teilweise innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegt, handelt es sich um ein Wohngebäude.

Abbildung 17: Parzellen Nr. 1151, bestehende Baute Nr. 328 (Wohngebäude) | Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)



Bei der bestehenden Baute Nr. 390 auf der Parzellen Nr. 1234, die teilweise innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegt, handelt es sich um ein Wohngebäude.

Abbildung 18: Parzellen Nr. 1234, bestehende Baute Nr. 390 (Wohngebäude) | Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)



Bei der bestehenden Baute Nr. 321 auf der Parzellen Nr. 1146, die teilweise innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegt, handelt es sich um ein Wohngebäude mit Garage.

Abbildung 19: Parzellen Nr. 1146, bestehende Baute Nr. 321 (Wohngebäude mit Garage) | Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)



Bei der bestehenden Baute Nr. 402 auf der Parzellen Nr. 1188, die teilweise innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegt, handelt es sich um ein Wohngebäude.

Abbildung 20: Parzellen Nr. 1188, bestehende Baute Nr. 402 (Wohngebäude) | Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)



Bei der bestehenden Baute Nr. 575 auf der Parzellen Nr. 1501, die teilweise innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegt, handelt es sich um ein Wohngebäude.

Abbildung 21: Parzellen Nr. 1501, bestehende Baute Nr. 575 (Wohngebäude) | Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)



Abbildung 22: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Rot (Gewässer-ID 463001) bei den Parzellen Nrn. 1146, 1151, 1188, 1234 und 1501 (Härtefälle)

Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Da entlang der Rot keine überwiegenden Interessen bekannt sind, wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb der Waldflächen verzichtet (siehe Kapitel 3.4.5).

3.7.3 Innerdorfbach (Gewässer-ID 463051 und 463054)

Einleitung	Der Innerdorfbach ⁴ , der gemäss den AV-Daten im oberen Gewässerabschnitt auch «Oberdorfbach» und im unteren Abschnitt «Charehüslibach» genannt wird, fliesst oberirdisch. Ausnahme bilden kurze Eindolungen bei den Verkehrsübergängen. Beim Innerdorfbach, der im Gebiet «Eihöfli» in die Rot mündet, handelt es sich um die Fortsetzung des Sigerswilerbachs (siehe Kapitel 3.7.22). Gespiesen wird der Innerdorfbach von seinen Zuflüssen wie dem «Riedbach» (siehe Kapitel 3.7.11) und «Längacherbach» (siehe Kapitel 3.7.12) sowie vom «Ächerligbächli» (siehe Kapitel 3.7.14).
Kantonale Gefahrenkarte	Gemäss der kantonalen Gefahrenkarte (Technischer Bericht vom 26. Januar 2009) weisen bereits bei häufigen Ereignissen (Jährlichkeit 1 bis 30 Jahre) grössere Gebiete entlang des Innerdorfbachs eine geringe oder zum Teil sogar mittlere Intensität auf. Bei fast allen Durchlässen des Innerdorfbachs reicht die Kapazität für ein 30-jährliches Hochwasser nicht aus. Dies bedeutet, dass auch bei sachgerechtem Gewässerunterhalt der Bach regelmässig über die Ufer tritt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der erste Durchlass des Innerdorfbachs im Gebiet «Burg» bereits bei einem häufigen Ereignis teilweise verklausen wird. Der eingedolte Abschnitt unmittelbar unterhalb der Sägerei im Gebiet «Oberdorf» (Parzellen Nr. 528) ist bereits für ein häufiges Ereignis zu knapp bemessen, so dass es hier zu einem Rückstau und Wasseraustritt auf die nahegelegene Strasse kommt. Wie die Erfahrungen des Hochwassers aus dem Jahr 2007 zeigen, muss auf der gesamten Länge im Innerdorf von einer Teilverklausung der Durchlässe bereits bei häufigen Ereignissen ausgegangen werden.
Gewährleistung des Hochwasserschutzes	Als Grundlage für den Hochwasserschutz dient eine Projektstudie der Holinger AG aus dem Jahre 2011. Gemäss dieser ist – um ein HQ100 von 13m³/s abführen zu können – ein Vollausbau beispielsweise im Bereich Mühlestrasse (Parzellen Nr. 684 bis Nr. 695) eine Gerinnesohle von 3.0 m bis 4.0 m Breite erforderlich. Diese Gerinnesohlenbreite ergibt eine Gewässerraumbreite von 14.5 m bis 17.0 m. Das Gerinne des Innerdorfbachs ist in der Zwischenzeit verschiedentlich im Rahmen des Gewässerunterhaltes teilweise verbreitert und die Ufer einseitig abgeflacht worden, so dass die gesamte Gerinnebreite (soweit nicht durch die Strasse eingeengt) in der genannten Grösse von 14.5 m bis 17.0 m liegt. Nach dem Hochwasser von 2007, das erhebliche Schäden verursachte, schlug die kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Abteilung Hochwasserschutz, ein Rückhaltebecken in «Wannweid» vor, dessen Kosten auf rund 1.3 Millionen Franken geschätzt wurden. Da im Jahr 2012 noch das alte Gewässerschutzgesetz galt, hätten die baulichen Kosten im Wesentlichen von der Gemeinde getragen werden müssen; von der

4. Gewässer-ID 463054: Ab der Zufahrtsstrasse bzw. Verzweigung in die Gebiete «Hofmatt» und «Wannweid» (Wannweidobel-Wald) bis zur Einmündung des «Riedbachs» | Gewässer-ID 463051: Ab der Einmündung des «Riedbachs» bis zur Einmündung in die Rot

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur wurde lediglich eine Beteiligung von maximal 10 % in Aussicht gestellt. Weil die Gemeinde somit den Grossteil der Kosten hätte übernehmen müssen, prüfte die Wuhrkommission gemeinsam mit Ingenieur Edy Gassmann von der Tagmar AG kostengünstigere Alternativen. Man entschied sich schliesslich für eine Abflachung des Innerdorfbachs im Bereich der Parzellen Nr. 552. Die Umsetzung erfolgte in enger Absprache mit der betroffenen Grundeigentümerschaft. Die Abflachungen haben sich seither bewährt, da die Schäden bei Starkregenereignissen deutlich geringer ausfallen. Gleichzeitig wurden Pflege- und Unterhaltsverträge für die neugestalteten Uferbereiche abgeschlossen, wodurch die langfristige Sicherung der Massnahmen gewährleistet ist. Durch die umgesetzten Böschungsabflachungen wurde der Gewässerraum nicht nur hydraulisch, sondern auch ökologisch aufgewertet. Die Uferbereiche weisen heute eine verbesserte Durchlässigkeit für Flora und Fauna auf und entsprechen weitgehend dem Zielzustand eines extensiv genutzten Gewässerraums.

Gewässerschutz

Gemäss den Höhenprofilen des Geoportals ist erkennbar, dass die halbe Gerinnebreite von der Gewässerachse aus bis Oberkante der Bachböschungen zwischen 6.0 m (vor allem bei Begrenzung durch Strasse) bis 7.0 m, teilweise bis 8.0 m betragen. Der Gewässerraum dient unter anderem als Puffer gegenüber der intensiven Landwirtschaft, so dass Dünger und Pflanzenschutzmittel nicht im Bachgerinne bzw. nicht innerhalb der Gewässerböschungen ausgetragen werden sollen. Der extensiv zu nutzende Gewässerraumkorridor entlang dem Innerdorfbach entspricht somit auch dem vom Hochwasserschutz her geforderten 14.5 m bis 17.0 m breiten Gerinne.

Festlegung der Gewässerraumbreiten

Zur Gewährleistung des Hochwasser- (Art. 41a Abs. 3 GSchV) und Gewässerschutzes beträgt die Gewässerraumbreite entlang des Innerdorfbachs zwischen 14.5 m und 17.0 m. Im Sinne der Homogenität werden sowohl die offenen als auch eingedolten Gewässerabschnitte mit einem Gewässerraum überlagert (Freihaltezone Gewässerraum, Fr-G). Die Gewässerraumbreite beträgt bis zur Einmündung des Riedbachs (siehe Kapitel 3.7.11) 17.0 m, resp. 8.5 m ab Gewässerachse. Ab der Einmündung des Riedbachs (Gewässer-ID 463051) bis in die Rot wird die Gewässerraumbreite auf 14.5 m reduziert und asymmetrisch festgelegt. Zur Raumsicherung eines Vollausbaus wird in Abschnitten mit einseitiger Einschränkung durch die Strasse auf der strassenabgewandten Seite eine Breite von 8.5 m ab Gewässerachse festgelegt; folglich beträgt die Breite strassenseitig 6.0 m. Die Gewässerraumgrenzen liegen innerhalb der Bachböschungen. Die Eruierung der Böschungskanten erfolgte auf Basis von Orthofotos, Höhenprofilen und dem Terrainmodell DTM 2018.

Im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage wurde gegen die Festlegung des Gewässerraums am Innerdorfbach eine Einsprache eingereicht. Die Grundeigentümerschaft der Parzellen Nr. 552 beantragte den Gewässerraum symmetrisch mit je 7.25 m ab Gewässerachse festzulegen.

Gestützt auf diese Eingabe ersuchte die Gemeinde die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) um eine fachliche Beurteilung. In ihrer Antwort vom 29. Oktober 2025 hält die Dienststelle fest, dass eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums grundsätzlich möglich sei. Gleichzeitig verweist sie jedoch auf die bereits mit Schreiben vom 26. Januar 2024 formulierten Bedingungen, wonach die Gewässerraumgrenze nicht innerhalb der Böschungen liegen darf und auf der bachabgewandten Seite mindestens 8.5 m ab Gewässerachse freizuhalten sind.

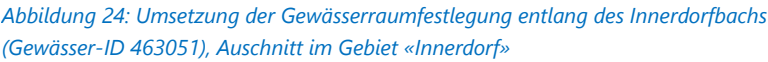
Diese Vorgaben stehen in einem offensichtlichen Widerspruch zur beantragten symmetrischen Festlegung. Eine gleichmässige Breite von je 7.25 m liesse sich unter diesen Bedingungen materiell nicht einhalten. Die Stellungnahme des Kantons bleibt insofern unscharf, als sie einerseits die Symmetrie grundsätzlich zulässt, andererseits aber Anforderungen stellt, die sie faktisch ausschliessen. Der Gemeinderat anerkennt diesen Widerspruch, sieht darin jedoch einen gewissen Handlungsspielraum, den Gewässerraum unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der bisherigen Gewässeraufwertungsmassnahmen (Abflachung des Innerdorfbachs im Bereich der Parzellen Nr. 552) symmetrisch festzulegen. Er beabsichtigt daher im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage den Gewässerraum symmetrisch festzulegen und dem Anliegen aus der Einsprache nachzukommen.

Gewässerräume ohne
Bewirtschaftungseinschränkung

Für den Gewässerraum an eingedolten Gewässerabschnitten (gilt auch für eingedolte Gewässerabschnitte innerhalb der Weilerzone, We) und bei den sogenannten Randstreifen entlang von Strassen und Wegen bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen (siehe Kapitel 3.4.12).



Abbildung 23: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Innerdorfbachs (Gewässer-ID 463054), Ausschnitt im Gebiet «Oberdorf»



Das Heubächli entspringt im Darmwald, fliesst dann in Richtung Dorfkern Grosswangen weiter und mündet dort in die Rot. Mit Ausnahme von einem längeren eingedolten Abschnitt (Parzellen Nrn. 840, 841, 842, 843, 845, 846 und 1413) und einzelnen kurzen eingedolten Gewässerabschnitten (Verkehrsübergänge), wird das Heubächli mehrheitlich offen geführt.

Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Heubächlis 11.0 m. Diese Gewässerraumbreite wird für die offen geführten Gewässerabschnitte übernommen. Dort wo der beabsichtigte Gewässerraum gemäss dem Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt «Heubächli» vorliegt, wird dieser übertragen. Dies betrifft auch die vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeit auf der Parzellen Nr. 830 zu Gunsten der Parzellen Nr. 1420. Dadurch wird vermieden, dass das bereits bestehende Retentionssystem auf der Parzellen Nr. 1420 verlegt werden muss. Für den Teilabschnitt im Gebiet «Badhus» wird der Gewässerraum aus dem Gestaltungsplan «Am Heubächli» vom 6. Juni 2020 übernommen. Zugleich wird auf den angrenzenden Parzellen Nrn. 700, 749 und 1464 planungsrechtlich sichergestellt, dass die Gesamtbreite des Gewässerraums von 11.0 m gewährleistet wird. Es handelt sich dabei um eine teilweise asymmetrische Gewässerraumfestlegung.

Da die genaue Lage der eingedolten Gewässer nicht bekannt ist, wird auf die Festlegung eines Gewässerraums in diesen Bereichen verzichtet. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb der Waldflächen wird ebenfalls verzichtet (siehe Kapitel 3.4.5).



Abbildung 25: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Heubächlis (Gewässer-ID 463024)

Gewässer-ID 953499
(Zufluss)

Im Gebiet «Talwäldli» mündet das grösstenteils eingedolte Fliessgewässer mit der Gewässer-ID 953499 in das Heubächli. Der genaue unterirdische Verlauf des Gewässers ist unbekannt. Im Gebiet «Unterwald» (Parzellen Nrn. 846 und 956) wird gemäss den amtlichen Vermessungsdaten ein Teilabschnitt des Gewässers offen als Rinnsal geführt. Wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann bei sehr kleinen Gewässern auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden (siehe Kapitel 3.4.8). Hier wiederum besteht das überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Die an den Naturraum angrenzenden Landflächen werden landwirtschaftlich genutzt und das Rinnsal mit seiner Uferböschung nimmt daher eine wichtige ökologische Vernetzungsfunktionen für Kleintiere wahr (Trittstein) und dient zugleich als Lebensraum für geschützte Arten. Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum für diesen Gewässerabschnitt 11.0 m. Diese Gewässerraumbreite wird für den offenen Gewässerabschnitt (Rinnsal) übernommen (5.5 m ab Gewässerachse). Da die genaue Lage des eingedolten Gewässers nicht bekannt ist, wird auf die Festlegung eines Gewässerraums in diesem Bereich verzichtet.



Abbildung 26: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Gewässer-ID 953499 (Zufluss des Heubächlis)

3.7.5 Schwarzgraben (Gewässer-ID 463029) mit Zuflüssen (Gewässer-ID 463026, 953502, 953503)

Der Schwarzgraben (Gewässer-ID 463029) entspringt mit seinen Zuflüssen einerseits im Rüzligewald in der Gemeinde Grosswangen (Gewässer-ID 953502) und andererseits im Gebiet «Hetzligermoos» in der Gemeinde Buttisholz (Gewässer-ID 463026 und 953503) und mündet im Gebiet «Längmatte-Moos» in die Rot. Der Schwarzgraben wird mehrheitlich offen geführt und ist einzig in einem Teilabschnitt auf den Parzellen Nrn. 987 und 1042 eingedolt (Lage unbekannt).

Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Schwarzgraben und seiner Zuflüsse 11.0 m. Ausnahme bildet ein kleiner eingedolter Gewässerabschnitt, der eine theoretische Gewässerraumbreite von 18.0 m vorsieht (Parzellen Nr. 987 und 1042).

In der Gemeinde Buttisholz wurde für das Gewässer mit der Gewässer-ID 953503 ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m festgelegt (5.5 m ab Gewässerachse, genehmigt vom Regierungsrat am 8. Februar 2022). Im Sinne der Rechtsgleichheit und einer einheitlichen Handhabung eines gemeindeübergreifenden Gewässers wird in Grosswangen für die offen geführten Gewässerabschnitte ebenfalls ein Gewässerraum von 11.0 m festgelegt.

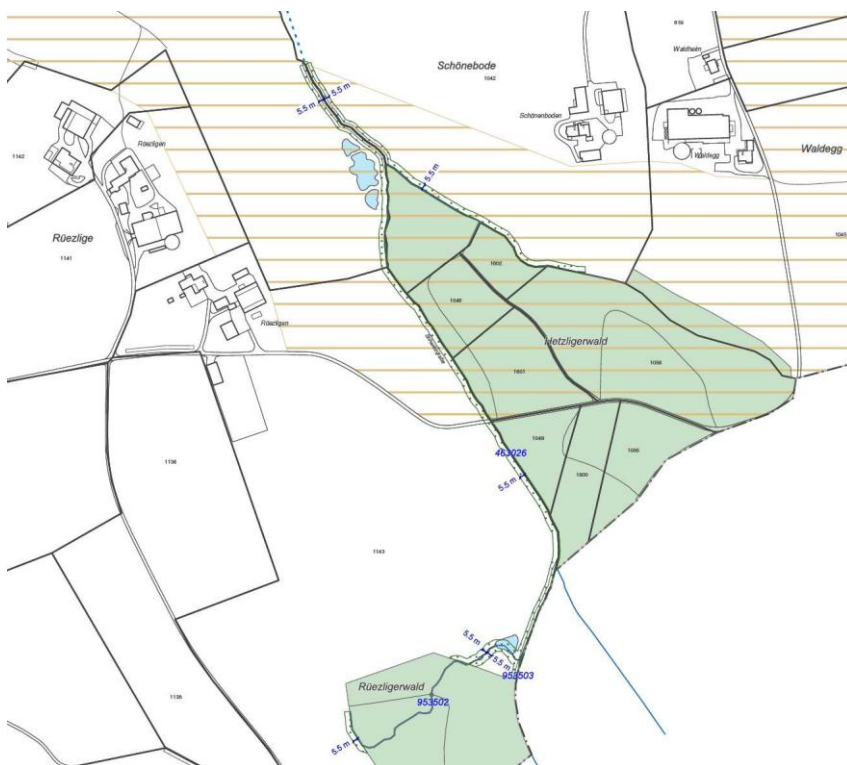


Abbildung 27: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Schwarzgraben (Gewässer-ID 463029) mit Zuflüssen, Ausschnitt Süd

Da keine überwiegenden Interessen bekannt sind, wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb der Waldflächen (siehe Kapitel 3.4.5) sowie beim eingedolten Gewässerabschnitt (Lage unbekannt) verzichtet.

3.7.6 Marbach (Gewässer-ID 473081)

Der Marbach entspringt in Grosswangen im Gebiet «Äsch» und mündet in der Gemeinde Willisau in einen Weiher. Dieser liegt innerhalb der kantonal geschützten Weiherlandschaft «Ostergau». Auf grosswanger Boden fliesst der Marbach mehrheitlich im Wald. Ausserhalb der Waldfläche sind die Uferbereiche des offen geführten Gewässers beidseitig bestockt. Der kurze eingedolte Abschnitt dient den landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen als Übergang. Die Gewässerraumbreite von 11.0 m, je 5.5 m ab Gewässerachse, wird gemäss der kantonalen Gewässerraumbreitenkarte (theoretischer Gewässerraum) übernommen.

Da keine überwiegenden Interessen bekannt sind, wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb der Waldflächen (siehe Kapitel 3.4.5) sowie beim eingedolten Gewässerabschnitt verzichtet.

In der Gemeinde Willisau ist die Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone pendent. Aktuell läuft das dafür notwendige Ortsplanungsverfahren. Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Marbachs auch in der Gemeinde Willisau 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse).

3.7.7 Chellenbach (Gewässer-ID 473002) mit Zufluss (Gewässer-ID 473003)

Chellenbach
(Gewässer-ID 473002)

Der Chellenbach entspringt in der Gemeinde Willisau im Gebiet «Gross Wellbrig» und wird offen geführt. In Grosswangen fliesst der Chellenbach im Wald und da keine überwiegenden Interessen bekannt sind bzw. entgegenstehen, wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (siehe Kapitel 3.4.5).

Gewässer-ID 473003
(Zufluss)

Beim Gewässer mit der Gewässer-ID 473003 handelt es sich um einen Zufluss des Chellenbachs. Er entspringt in Grosswangen im Gheidwald und verläuft ausserhalb der Waldflächen bzw. entlang der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Grosswangen und Willisau im Wechselspiel. Das Gewässer wird mit Ausnahme eines kleinen Abschnitts offen geführt. Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons sieht einen theoretischen Gewässerraum von 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse) Breite vor, welcher unverändert übernommen wird. Da keine überwiegenden Interessen bekannt sind, wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb der Waldflächen (siehe Kapitel 3.4.5) sowie beim eingedolten Gewässerabschnitt verzichtet.

In der Gemeinde Willisau ist die Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone pendent. Aktuell läuft das dafür notwendige Ortsplanungsverfahren. Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Chellenbachs auch in der Gemeinde Willisau 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse).



Abbildung 28: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Marbachs (Gewässer-ID 473081, links) und des Chellenbachs (Gewässer-ID 473003, rechts)

3.7.8 Moosbach (Gewässer-ID 463508) mit Zufluss (Gewässer-ID 953509)

Einleitung

Der Moosbach und das Gewässer mit der Gewässer-ID 953509 (Zufluss) entspringt im Hueberwald. Direkt unterhalb des Waldes wird ein Teil des Wassers in einen Feuerwehrteich geleitet. Im Anschluss an den Feuerwehrteich ist der Moosbach bis zum Weiler «Huebe» eingedolt. Auf zwei kurzen Abschnitten tritt der Bach im Gebiet «Huebe» nochmals an die Oberfläche. Im Gebiet «Guetsmoos» bis zur Einmündung in die Rot im Gebiet «Ziegelstatt» fliesst der Moosbach wieder eingedolt.

Gewässerraumbreitenkarte

Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Moosbachs 11.0 m, gilt auch für den Zufluss (Gewässer-ID 953508). Im Grundsatz wird der Gewässerraum gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons für die offen geführten Gewässerabschnitte übernommen (11.0 m bzw. 5.5 m ab Gewässerachse). Die Absicht, den Moosbach in den bereits eingedolten Gewässerabschnitten offen zu führen, besteht nicht, da sowohl das Gefälle als auch der ökologische Wert als zu gering erachtet werden. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb der Waldflächen (siehe Kapitel 3.4.5) sowie bei den eingedolten Gewässerabschnitten (Lage unbekannt) wird verzichtet. Der Verzicht bei den eingedolten Abschnitten erfolgt entgegen der kantonalen Stellungnahme im Vorprüfungsbericht vom 8. November 2024. In dieser wird ein Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums beim Moosbach (Gewässer ID 463508) als nicht zulässig erachtet und die vollumfängliche Ausscheidung entlang des gesamten

Verlaufs ausserhalb der Bauzone gefordert. Auf diese Forderung wird aus den zuvor dargelegten Gründen nicht eingegangen.

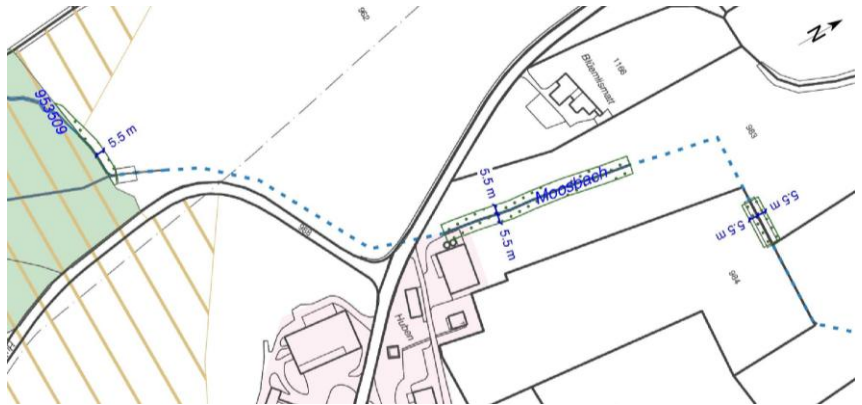


Abbildung 29: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Moosbachs (Gewässer-ID 463508), Abschnitt Süd

Umgang mit Gewässerraumbreiten in bestehenden Gestaltungsplänen

In Gebieten, in denen die Gewässerraumbreiten im Rahmen eines Gestaltungsplans festgelegt wurden, werden diese in den Teilzonenplan «Gewässerraum» in Form einer temporären Grünzone Gewässerraum (Gr-G) übertragen, die bei allfälliger Verlegung mit einem Wasserbauprojekt entfällt; nicht zuletzt auch darum, weil im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Absicht besteht, die Gestaltungspläne ersatzlos aufzuheben. Entlang des Moosbachs betrifft es die Gestaltungspläne «Ed.-Huberstrasse 18» vom 28. März 2018 und «Ziegelmatte III» vom 10. Juli 2014. Die Ausscheidung erfolgt ebenfalls entgegen der kantonalen Stellungnahme im Vorprüfungsbericht vom 8. November 2024. Darin wird die Ausscheidung des Gewässerraums beim Moosbach (Gewässer ID 463508) als unzureichend beurteilt und die Festlegung der vollumfänglichen Gewässerraumbreite entlang des gesamten Verlaufs innerhalb der Bauzone gefordert. Auf diese Forderung wird nicht eingegangen; massgebend bleiben die Breiten gemäss den rechtskräftigen Gestaltungsplänen.

Temporäre Grünzone Gewässerraum (Gr-G)

Durch die Festlegung des Gewässerraums wird die Nutzung bestimmter Grundstücke gemäss den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung erheblich eingeschränkt oder sogar nahezu unmöglich. Dies wirkt sich negativ auf den Bau neuer Gebäude oder den Wiederaufbau bestehender Strukturen aus, da die Möglichkeiten hierfür stark eingeschränkt sind (siehe Kapitel 3.4.14). So quert beispielsweise der Moosbach mittig die Parzellen Nr. 1278 (siehe Abbildung 30).



Bei der bestehenden Baute Nr. 414 auf der Parzellen Nr. 1278, die innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegt, handelt es sich um ein Wohngebäude mit Gewerbenutzung.

Abbildung 30: Parzellen Nr. 1278, bestehende Baute Nr. 414 (Wohngebäude mit Gewerbenutzung) | Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)

Der südöstliche Bereich der Liegenschaft dient dem Quartier «Ziegel-matt» als Haupteinfahrstrasse und erschwert somit eine allfällige Neusituierung des bestehenden Gebäudes. Auch die Parzellen Nrn. 1355 und 1361 sind vom Gewässerraum des Moosbachs und der Rot betroffen. Die nach der baurechtlichen Grundordnung vorgesehene Nutzung (z. B. bei einem Ersatzneubau) ist auf den genannten Liegenschaften nicht mehr umsetzbar.



Bei der bestehenden Baute Nr. 296 auf der Parzellen Nr. 1355, die teilweise innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegt, handelt es sich um ein Wohngebäude.

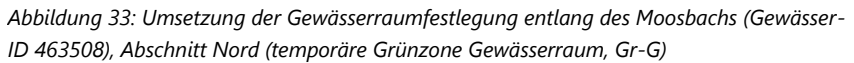
Abbildung 31: Parzellen Nr. 1355, bestehende Baute Nr. 296 (Wohngebäude mit integrierter Garage) | Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)



Bei der bestehenden Baute Nr. 485 auf der Parzellen Nr. 1361, die innerhalb des theoretischen Gewässerraums liegt, handelt es sich um ein Wohngebäude mit Gewerbenutzung.

Abbildung 32: Parzellen Nr. 1361, bestehende Baute Nr. 485 (Wohngebäude mit Gewerbenutzung) | Quelle: Geoportal Kanton Luzern (Luftbild 2020 mit Überlagerungen)

Entsprechend wird auch für die Parzellen Nr. 1019, 1207, 1278, 1428, 1656, 1355 und 1361 eine temporäre Grünzone Gewässerraum (Gr-G) festgelegt, die bei allfälliger Verlegung mit einem Wasserbauprojekt entfällt.



Der Moosgraben verläuft vom Darmwald in Richtung Moos, quert die Kantonsstrasse (Eindolung) und mündet im Gebiet «Bruwald» in die Rot.

Zu Beginn wird der Moosgraben offen und anschliessend eingedolt weitergeführt. Die Lage der eingedolten Gewässer ist nicht bekannt und wird lediglich vermutet (z. B. zwischen den Gebieten «Unterwald» (Parzellen Nrn. 788 und 836) und «Moos» (Forellenhof, Parzellen Nr. 789)). Bei der Parzellen Nr. 789 mündet zudem ein Zufluss (Gewässer-ID 953508) in den Moosgraben.

Zu Beginn wird der Moosgraben offen und anschliessend eingedolt weitergeführt. Die Lage der eingedolten Gewässer ist nicht bekannt und wird lediglich vermutet (z. B. zwischen den Gebieten «Unterwald» (Parzellen Nrn. 788 und 836) und «Moos» (Forellenhof, Parzellen Nr. 789)). Bei der Parzellen Nr. 789 mündet zudem ein Zufluss (Gewässer-ID 953508) in den Moosgraben.

Die bestehende Gefahrenhinweiskarte des Kantons Luzern weist entlang des Moosgrabens (Gewässer-ID 463507) eine Hochwassergefährdung aus (Überschwemmungs- und Übersarnungsprozesse). Aufgrund der überwiegenden Interessen des Hochwasserschutzes wird der Gewässer- raum auf 11.0 m (bzw. 5.5 m ab Gewässerachse) festgelegt. Dies gilt auch für die eingedolten Abschnitte, wobei hier keine Bewirtschaftungsein- schränkungen gelten (siehe Kapitel 3.4.12).



Abbildung 34: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Moosgrabens (Gewässer-ID 463507), Abschnitt Nord und entlang des Gewässers mit der Gewässer-ID 953508 (Zufluss)

3.7.10 Buentenenbach (Gewässer-ID 463049)

Der Buentenenbach entspringt auf grosswanger Boden im Hinterbergwald und mündet in der Gemeinde Ettiswil in die Rot. Im Gebiet «Hinterfeld» wird gemäss den amtlichen Vermessungsdaten ein längerer eingedolter Abschnitt als Rinnsal eingestuft.

Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Buentenenbachs – auch in der Gemeinde Ettiswil – 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse). In Grosswangen wird diese Gewässerraumbreite für die offenen Gewässerabschnitte übernommen. Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird innerhalb der Waldflächen (siehe Kapitel 3.4.5), beim sehr kleinen Gewässer (Rinnsal, siehe Kapitel 3.4.8) sowie bei den eingedolten Gewässerabschnitten auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

In Ettiswil wird entlang des eingedolten Buentenenbachs innerhalb der Weilerzone «Zuswil» ein Gewässerraum von 11.0 m festgelegt (genehmigt vom Regierungsrat am 8. Februar 2022). Ausserhalb der Bauzone ist die Festlegung der Gewässerräume pendent bzw. erfolgt die Umsetzung im Rahmen der aktuell laufenden Teilrevision.

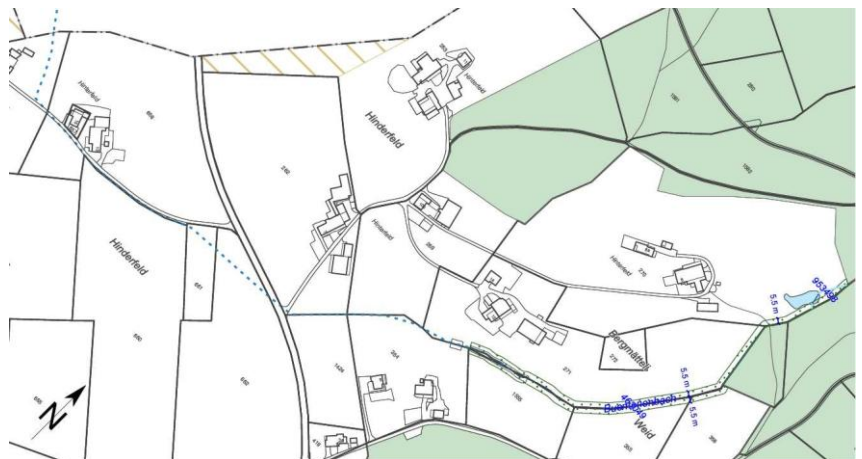


Abbildung 35: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Buentenenbachs (Gewässer-ID 463049)

3.7.11 Riedbach (Gewässer-ID 463051, 463060, 463061, 953507)

Der mehrheitlich offen geführte Riedbach entspringt einerseits im Gebiet «Hinterbergwald» (Gewässer-ID 463051⁵) und andererseits im Gebiet «Staldeberg» (Gewässer-ID 463060), verläuft in längeren Teilabschnitten entlang von Waldrändern und mündet zwischen den Weilern «Innerdorf» und «Oberdorf» in den Innerdorfbach. Die ersten Teilabschnitte des Gewässers (Gewässer-ID 463060 und 463061) werden gemäss AV-Daten als ein Rinnsal eingestuft (siehe Kapitel 3.4.8).

Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons sieht für den Riedbach zu Beginn einen theoretischen Gewässerraum von 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse, Gewässer-ID 463051) bzw. 12.0 m (6.0 m ab Gewässerachse, Gewässer-ID 463060) vor. Ab dem Gebiet «Staldeberg» (Parzellen Nr. 480) beträgt der theoretische Gewässerraum für den Riedbach (Gewässer-ID 463051) 12.0 m. Für den Zufluss (Gewässer-ID 953507) ist ein theoretischer Gewässerraum von 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse) vorgesehen. Die Gewässerraumbreiten von 11.0 m bzw. 12.0 m werden übernommen.

Beim unteren Teilabschnitt des Riedbachs ist der Hochwasserschutz gemäss der kantonalen Gefahrenkarte (Technischer Bericht vom 26. Januar 2009) nicht gegeben. Bereits bei einem häufigen Ereignis (Jährlichkeit 1 bis 30 Jahre) ist mit einer Totalverklauung beim Durchlass oberhalb des Feldhofes zu rechnen. Das austretende Wasser läuft über die Strasse ab und dementsprechend sind die Gebäude im Gebiet «Feldhof» (Parzellen Nr. 533) sowie die Käserei (Parzellen Nr. 531) durch Überschwemmungen gefährdet. Auch bei optimalem Gewässerunterhalt und voller Kapazität sind die Durchlässe bereits für ein HQ30 zu klein dimensioniert. Aufgrund der überwiegenden Interessen des Hochwasserschutzes werden auch die

5. Gewässer-ID 463051: Ab dem Gebiet «Hinterbergwald» bis zur Einmündung in den «Innerdorfbach»

eingedolten Abschnitte (siehe Kapitel 3.4.7) mit einem Gewässerraum überlagert, wobei bei den eingedolten Abschnitten keine Bewirtschaftungseinschränkungen bestehen (siehe Kapitel 3.4.12).

Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird beim ersten Teilabschnitt des Gewässers (Rinnsal gemäss AV-Daten, siehe Kapitel 3.4.8) auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet (Gewässer-ID 463061). Innerhalb der Waldflächen und bei Reststreifen bis max. 3.0 m Breite, gemessen ab der Waldgrenze, wird ebenfalls auf ein Gewässerraum verzichtet (siehe Kapitel 3.4.5). Letzteres kommt dann zu Anwendung, wenn es sich um kleine und keine zusammenhängenden Gewässerabschnitte handelt.



Abbildung 36: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Riedbachs (Gewässer-ID 463051, 463060 und 463061), Abschnitt Nord



Abbildung 37: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Riedbachs (Gewässer-ID 463051) mit Zufluss (Gewässer-ID 953507), Abschnitt Süd

des Kantons⁶). Auf der Parzellen Nr. 531 wird von dieser Regel Gebrauch gemacht, indem die Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) an die baulichen Gegebenheiten angepasst wird.



Abbildung 38: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Riedbachs (Gewässer-ID 463051), Parzellen Nr. 531

3.7.12 Längacherbach (Gewässer-ID 463053) mit Zufluss (Gewässer-ID 463058)

Längacherbach
(Gewässer-ID 463053)

Der Längacherbach entspringt als Rinnsal im Buechwäldli, fliesst an der kommunalen Naturschutzzone «Weierweid» (Weiherumgebung) vorbei und mündet anschliessend im Gebiet «Oberdorf» in den Innerdorfbach. Das Gewässer wird mehrheitlich offen geführt und verläuft in längeren Teilabschnitten entlang von Waldrändern.

Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Längacherbachs bis zur Einmündung des Gewässers mit der Gewässer-ID 463058 total 11.0 m.

Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird innerhalb der Waldflächen (siehe Kapitel 3.4.5), beim sehr kleinen Gewässer (Rinnsal, siehe Kapitel 3.4.8) sowie bei den eingedolten Gewässerabschnitten auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

⁶ Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Januar 2023

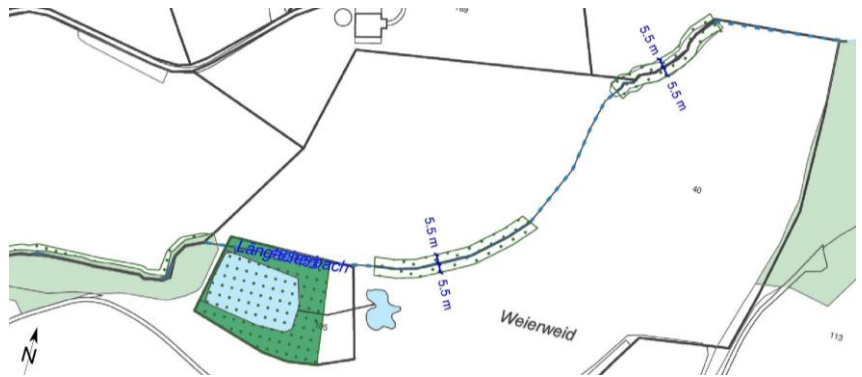


Abbildung 39: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Längacherbachs (Gewässer-ID 463053), Ausschnitt Ost

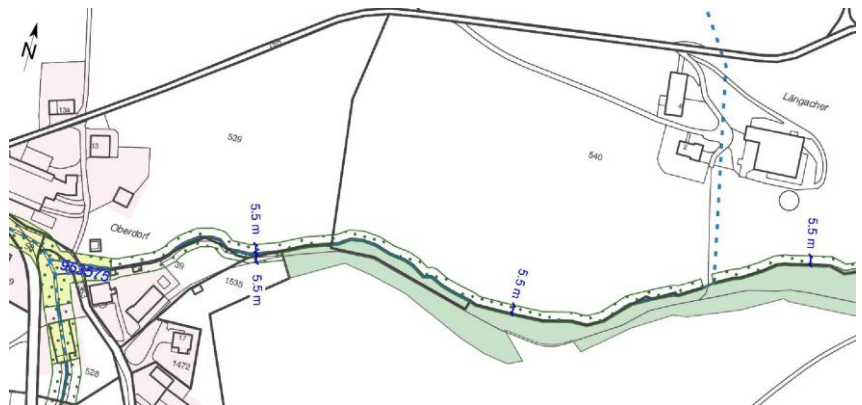


Abbildung 40: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Längacherbachs (Gewässer-ID 463053), Ausschnitt West

Gewässer-ID 463058 (Zufluss)

Das Fliessgewässer mit der Gewässer-ID 463058 entspringt in der kommunalen Naturschutzzone «Sommerhaldenmoos» (Feuchtwiese am Waldrand) und mündet in den Längacherbach. Es handelt sich um ein Rinnsal im Sinne der amtlichen Vermessung (siehe Kapitel 3.4.8). Es liegt mehrheitlich im Wald (offen geführt) und im Gebiet «Längacher» ist das Gewässer eingedolt. Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons sieht einen theoretischen Gewässerraum von 11.0 m vor.

Im kantonalen Gefahrenkartenbericht vom 26. Januar 2009 sind keine Angaben zu den Anforderungen des Hochwasserschutzes enthalten. Es liegen auch keine überwiegenden Interessen im Natur- und Landschaftsschutz vor, die gegen einen Verzicht sprechen. Innerhalb der kommunalen Naturschutzzone werden die gewässerbezogenen Schutzziele bereits durch bestehende Bewirtschaftungsverträge berücksichtigt, die eine extensive Nutzung vorsehen. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums wird entsprechend verzichtet (siehe Kapitel 3.4.5 und 3.4.8).

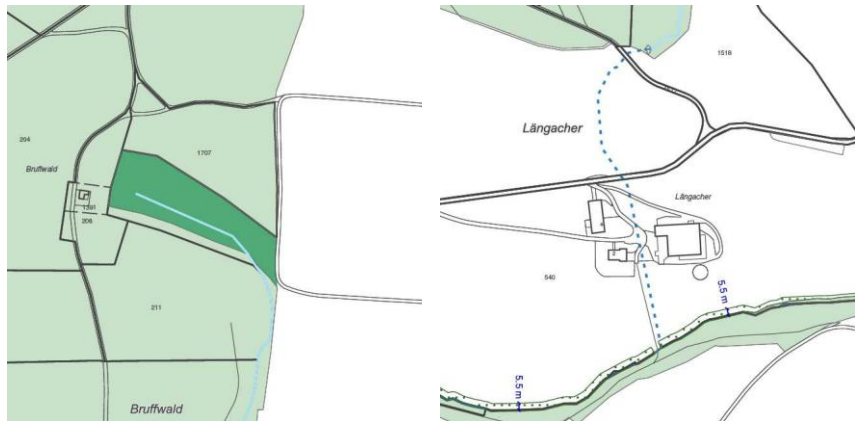


Abbildung 41: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Gewässer-ID 463058, Abschnitt Nord (links) und Abschnitt Süd (rechts)

3.7.13 Badhusbächli (Gewässer-ID 953504)

Das mehrheitlich eingedolte und innerhalb der Bauzone liegende Badhusbächli entspringt im Gebiet «Badhushof» und mündet in die Rot. Einzig ein kleiner Teilabschnitt zu Beginn wird offen geführt (Parzellen Nr. 805 und 806). Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons sieht einen theoretischen Gewässerraum von 11.0 m vor. Nach Einschätzung der Gemeinde handelt es sich jedoch um ein Rinnsal im Sinne der amtlichen Vermessung (siehe Kapitel 3.4.8).

Gemäss dem kantonalen Gefahrenkartenbericht vom 26. Januar 2009 gibt es keine Informationen über die Anforderungen des Hochwasserschutzes. Es liegen auch keine überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vor, die gegen einen Verzicht sprechen. Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und es sich hierbei um ein sehr kleines Gewässer handelt (Rinnsal), wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet (Art. 41a, Abs. 5d GSchV).

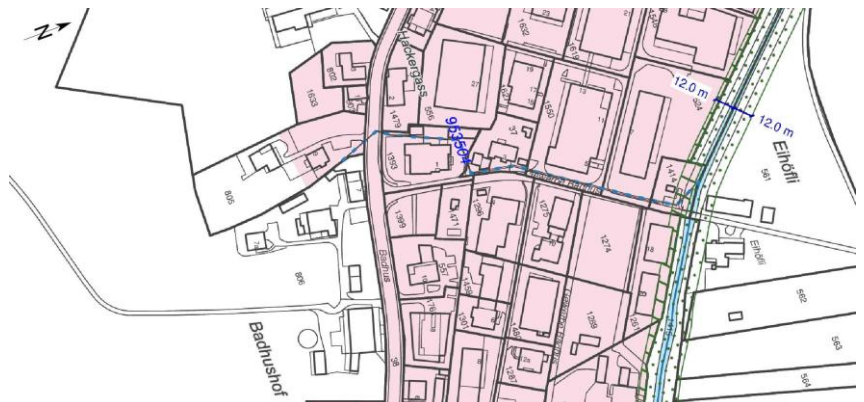


Abbildung 42: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Badhusbächlis (Gewässer-ID 953504)

3.7.14 Ächerligbächli (Gewässer-ID 463057)

Das Ächerligbächli fliesst mehrheitlich innerhalb des Ächerligwaldes und mündet im Gebiet «Ächerligmatte» in den Innerdorfbach (Gewässer-ID 463054). Innerhalb des Waldes und auf den Parzellen Nrn. 1421 und 1422 wird das Gewässer offen geführt.

Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Ächerligbächlis 11.0 m. Diese Gewässerraumbreite wird übernommen.

Auf die Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb der Waldflächen und bei Reststreifen bis max. 3.0 m Breite, gemessen ab der Waldgrenze, wird verzichtet (siehe Kapitel 3.4.5). Letzteres kommt dann zu Anwendung, wenn es sich um kleine und keine zusammenhängenden Gewässerabschnitte handelt.



Abbildung 43: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Ächerligbächlis (Gewässer-ID 463057)

3.7.15 Rohrbach (Gewässer-ID 463030)

Der Rohrbach entspringt in der Gemeinde Menznau, fliesst in Grosswangen an dem Weiler «Stettenbach» vorbei und mündet in Buttisholz in die Rot. Über den gesamten Gewässerverlauf wird der Rohrbach offen geführt. Einzige Ausnahme bilden kurze Eindolungen zwischen den offenen Abschnitten (Strassenübergänge).

Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Rohrbachs 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse). In der Gemeinde Buttisholz wurde für den Rohrbach ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m festgelegt (5.5 m ab Gewässerachse, genehmigt vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 672 am 31. Mai 2022). Im Sinne der Rechtsgleichheit und einer einheitlichen Handhabung eines gemeindeübergreifenden Gewässers wird in Grosswangen ebenfalls ein Gewässerraum von 11.0 m festgelegt. Im Sinne des homogenen

Gewässerraums wird auch der kurze eingedolte Abschnitt mit einem Gewässerraum überlagert (siehe Kapitel 3.4.7).

In der Gemeinde Menznau ist die Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone pendent. Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Rohrbachs auch in der Gemeinde Menznau 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse). Folglich wird beim gemeindeübergreifenden Teilabschnitt auf grosswanger Boden eine Gewässerraumbreite von 11.0 m festgelegt (5.5 m ab Gewässerachse).

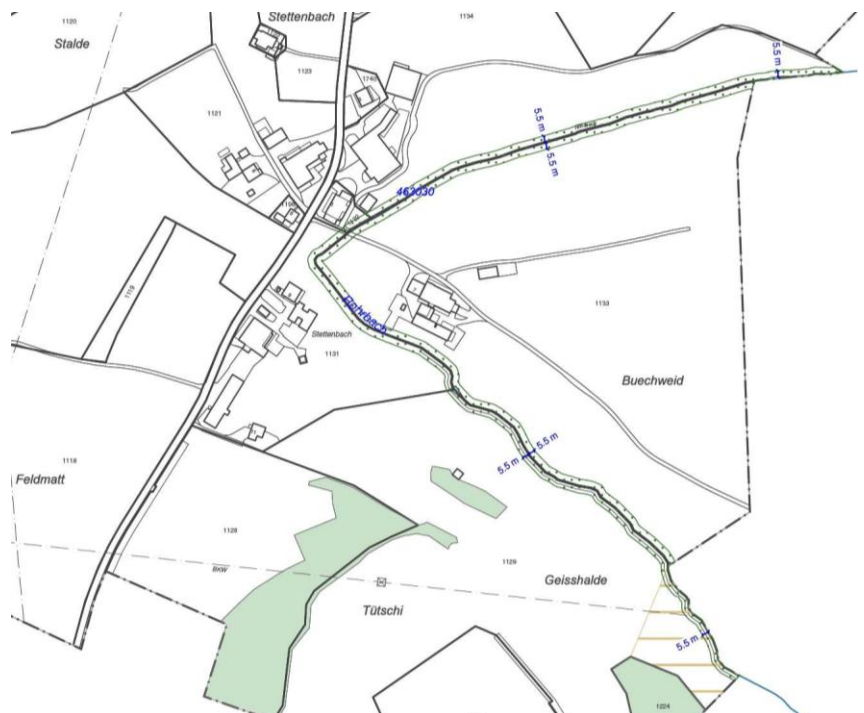


Abbildung 44: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Rohrbachs (Gewässer-ID 463030)

3.7.16 Rotherbächli (Gewässer-ID 463034)

Das Rotherbächli in Grosswangen, auch unter dem Namen «Schwändibach» bekannt und dessen Quelle im Gebiet «Roterschlössli-Müsschwändi» liegt, fliesst an dem Weiler «Rot-Rotegg» vorbei und mündet anschliessend in die Rot.

Gemäss der kantonalen Gefahrenkarte (Technischer Bericht vom 26. Januar 2009) ist der Hochwasserschutz entlang des Rotherbächlis nicht gegeben (Gefährdung mittlerer Intensität). Die Durchlässe und Eindolungen des Rotherbächli sind generell zu klein dimensioniert (Vollverkläuserung ab HQ30). Es muss bereits bei häufigen Ereignissen (Jährlichkeit 1 bis 30 Jahre) mit einer Totalverkläuserung beim letzten Durchlass oberhalb des Weilers «Rot-Rotegg» gerechnet werden. Das Überlaufwasser fliesst über

die Strasse ab und kann in einzelne, mehrheitlich westlich der Strasse liegende Gebäude fließen. Aufgrund dieser Tatsache bzw. überwiegenden Interesse des Hochwasserschutzes ist innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone ein Gewässerraum auszuscheiden.

Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Rotherbächlis 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse). Diese Gewässerraumbreite wird übernommen. Für den Gewässerraum an eingedolten Gewässerabschnitten bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen (siehe Kapitel 3.4.12).

Auf die Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb der Waldflächen wird verzichtet (siehe Kapitel 3.4.5).



Abbildung 45: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Rotherbächlis (Gewässer-ID 463034), Ausschnitt Süd

3.7.17 Höllbach (Gewässer-ID 433001)

Der mehrheitlich offen geführte Höllbach entspringt auf grosswanger Boden im Gebiet «Leidenberg», fliesst durch die Gemeinde Oberkirch und mündet in der Gemeinde Mauensee in den Mauesee.

Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons sieht einen theoretischen Gewässerraum von 11.0 m Breite vor. In der Gemeinde Oberkirch wird im oberen Verlauf des Gewässers ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m vorgesehen (5.5 m ab Gewässerachse). Im Sinne der Rechtsgleichheit und einer einheitlichen Handhabung eines gemeindeübergreifenden Gewässers wird in Grosswangen für diesen offenen Teilabschnitt ebenfalls ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse) festgelegt.

3.7.18 Sommerhaldegraben (Gewässer-ID 953510)

Bei diesem Gewässer im Gebiet «Sommerhalde» handelt sich um einen kleinen, offen geführten Graben. Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons sieht einen theoretischen Gewässerraum von 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse) Breite vor, welcher unverändert übernommen wird.



Abbildung 46: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Höllbachs (Gewässer-ID 433001, links) und entlang des Sommerhaldegrabens (Gewässer-ID 953510, rechts)

3.7.19 Zinzerswilerbach (Gewässer-ID 463035)

Der Zinzerswilerbach entspringt im Gebiet «Hinder Rot», quert die Kantonsstrasse (Eindolung bei der Eduard-Huberstrasse) und mündet anschliessend in die Rot. Er wird offen und in einem Teilabschnitt (Parzellen Nr. 18) eingedolt geführt.

Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse). Dieser wird für die offenen Gewässerabschnitte übernommen. Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird bei den eingedolten Gewässerabschnitten auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

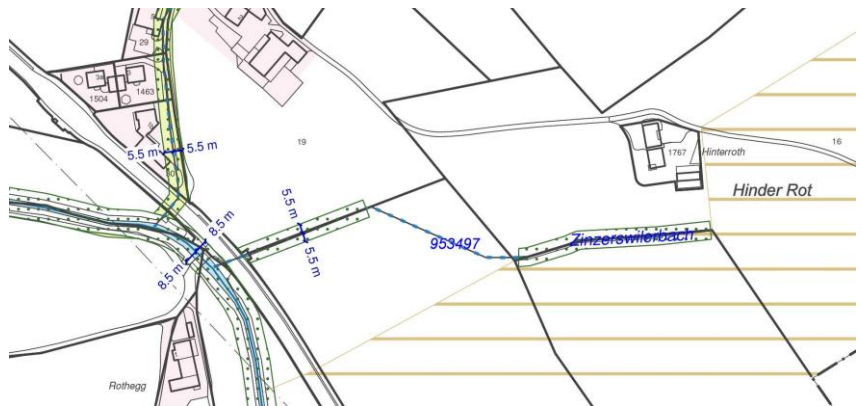


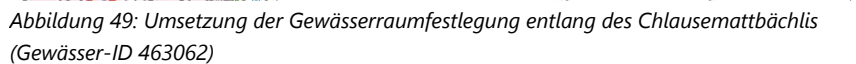
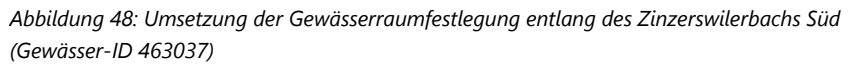
Abbildung 47: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Zinzerswilerbachs (Gewässer-ID 953497)

3.7.20 Zinzerswilerbach Süd (Gewässer-ID 463037)

Der Zinzerswilerbach Süd entspringt in der Gemeinde Buttisholz im Gebiet «Meierhöfli», verläuft in einem Teilabschnitt entlang der Gemeindegrenze zwischen Buttisholz und Grosswangen und mündet schlussendlich auf grosswangener Boden in die Rot. Der Zinzerswilerbach Süd wird in Buttisholz offen geführt; die einzige Ausnahme bildet eine kurze Eindolung bei der Eduard-Huberstrasse. In Grosswangen ist der Bach etwa zur Hälfte eingedolt.

Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Zinzerswilerbachs Süd 18.0 m (9.0 m ab Gewässerachse). In der Gemeinde Buttisholz wurde lediglich für die offenen Teilabschnitte ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m festgelegt (5.5 m ab Gewässerachse), statt die theoretischen 18.0 m bzw. 9.0 m ab Gewässerachse (genehmigt vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 672 am 31. Mai 2022). Bei eingedolten Abschnitten wurde auf die Ausscheidung verzichtet; dies betrifft insbesondere auch das Zinzerswilerbächli (Gewässer-ID 463035), welches in den Zinzerswilerbach Süd einmündet.

Da mit dem Wildtierkorridor ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes im Sinne von Art. 41a Abs. 3c GSchV besteht, wird – entgegen der Gewässerraumfestlegung von 11.0 m in der Gemeinde Buttisholz – in Grosswangen eine Gewässerraumbreite von 18.0 m (9.0 m ab Gewässerachse) festgelegt (siehe Kapitel 3.4.10).



3.7.22 Sigerswilerbach (Gewässer-ID 463054, 463056, 463059) mit Zuflüssen (Gewässer-ID 463055, 463103, 463128, 463129, 953506)

Sigerswilerbach mit Nebengewässer
(Gewässer-ID 463054⁷ und 463059)

Der Sigerswilerbach (Gewässer-ID 463054) entspringt im Gebiet «Ried» in der Gemeinde Buttisholz. Im Gebiet «Sigerswil» mündet ein Nebengewässer (Gewässer-ID 463059) in den Sigerswilerbach. Dieses Nebengewässer verläuft im Wechsel zwischen den Gemeinden Grosswangen und Oberkirch. Mit wenigen Ausnahmen (kurze eingedolte Gewässerabschnitte) werden beide Gewässer überwiegend offen geführt (Gewässer-ID 463054 und 463059). Ab der Zufahrtsstrasse bzw. Verzweigung in die Gebiete «Hofmatt» und «Wannweid» (Wannweid Tobel-Wald) wechselt unter der gleichbleibenden Gewässer-ID 463054 der Name des Gewässers. Im weiteren Verlauf bis zur Einmündung in die Rot trägt das Gewässer nicht mehr die Bezeichnung «Sigerswilerbach», sondern wird als «Innerdorfbach» geführt (gemäss Gewässernetz des Kantons Luzern, siehe Kapitel 3.2).

Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Sigerswilerbach auf grosswanger Boden 12.0 m (6.0 m ab Gewässerachse). Das Nebengewässer mit der Gewässer-ID 463059 weist einen theoretischen Gewässerraum von 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse) auf. Bei Letzterem wird in der Gemeinde Oberkirch bei den offenen, als auch bei den eingedolten Abschnitten, ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m vorgesehen (5.5 m ab Gewässerachse).

Im Sinne der Rechtsgleichheit und einer einheitlichen Handhabung eines gemeindeübergreifenden Gewässers wird in Grosswangen für die offenen Teilabschnitte (Gewässer-ID 463059) ebenfalls ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse) vorgesehen. Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird auf grosswanger Boden hingegen bei den eingedolten Gewässerabschnitten auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet (Gewässer-ID 463059 und Gewässer-ID 463054, Parzellen Nr. 115).

Gemäss der kantonalen Gefahrenkarte (Technischer Bericht vom 26. Januar 2009, ergänzt im November 2016) überlastet der Einlass bzw. Durchlass der Eindolung im Gebiet «Hofmatt». Bereits bei häufigen Ereignissen (Jährlichkeit 1 bis 30 Jahre) ist dieser bezüglich dem Hochwasserschutz zu knapp bemessen (Dimensionierung der Leitung). Durch Geschiebe und Schwemmholz wird der wirksame Abflussquerschnitt deutlich reduziert und ab HQ100 ist mit einer vollständigen Verklausung zu rechnen. Die Überlastung des Durchlasses führt zu einem Rückstau im Gerinne und zu einer lokalen Überflutung, resp. Übersarung der Zufahrtsstrasse in die Gebiete «Hofmatt» und «Wannweid». Entsprechend wird

7. Gewässer-ID 463054: Ab dem Gebiet «Sigerswil» bis zur Zufahrtsstrasse bzw. Verzweigung in die Gebiete «Hofmatt» und «Wannweid» (Wannweid Tobel-Wald) namentlich als Sigerswilerbach

entlang des Sigerswilerbach (Gewässer-ID 463054, ab Parzellen Nr. 117) der theoretische Gewässerraum von 12.0 m Breite übernommen. Für den Gewässerraum an eingedolten Gewässerabschnitten bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen (siehe Kapitel 3.4.12).

Auf die Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb der Waldflächen und bei Reststreifen bis max. 3.0 m Breite, gemessen ab der Waldgrenze, wird verzichtet (siehe Kapitel 3.4.5). Letzteres kommt dann zu Anwendung, wenn es sich um kleine und keine zusammenhängenden Gewässerabschnitte handelt.



Abbildung 50: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Sigerswilerbach (Gewässer-ID 463054), Ausschnitt Sigerswil

Sigerswilerbach
(Gewässer-ID 463056)

Der Sigerswilerbach mit der Gewässer-ID 463056 entspringt in der Nachbargemeinde Buttisholz im Gebiet «Dönihus» und wird auf grosswanger Boden in längeren Gewässerabschnitten eingedolt geführt. Im Wannweidtober-Wald mündet der Sigerswilerbach in das von Westen her kommende Gewässer gleichen Namens (Gewässer-ID 463054).

Gemäss der Gewässerraumbreitenkarte des Kantons beträgt der theoretische Gewässerraum entlang des Sigerswilerbach 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse). In der Gemeinde Buttisholz wurde lediglich für den offenen Teilabschnitt ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m festgelegt (5.5 m ab Gewässerachse). Beim eingedolten Abschnitt wurde auf die Ausscheidung verzichtet (genehmigt vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 672 am 31. Mai 2022). Da keine überwiegenden Interessen (Gewässernutzung, Schutz vor Hochwasser, der für eine Revitalisierung erforderliche Raum, Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV oder andere Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, wie beispielsweise der Lebensraum für geschützte Arten oder wichtige ökologische Vernetzungsfunktionen für Kleintiere oder Wildtierkorridore) entgegenstehen, wird im Sinne der Rechtsgleichheit und einer einheitlichen Handhabung eines gemeindeübergreifenden Gewässers in Grosswangen bei den eingedolten Gewässerabschnitten ebenfalls auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Für die offenen Gewässerabschnitte wird die

Breite gemäss der Gewässerraumbreitenkarte übernommen. Innerhalb der Waldflächen wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet (siehe Kapitel 3.4.5).

Gewässer-ID 463129
(Zufluss)

Das offen geführte Fliessgewässer mit der Gewässer-ID 463129 verläuft entlang der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Grosswangen und Buttisholz im Wechselspiel. Es mündet in das eingedolte Gewässer mit der Gewässer-ID 463128, welches anschliessend in den Sigerswilerbach (Gewässer-ID 463054) eingeleitet wird.

In der Gemeinde Buttisholz wurde für das Fliessgewässer mit der Gewässer-ID 463129 eine Gewässerraumbreite von 11.0 m festgelegt (5.5 m ab Gewässerachse), sowohl für den offenen als auch den eingedolten Gewässerabschnitt. Im Sinne der Rechtsgleichheit und einer einheitlichen Handhabung eines gemeindeübergreifenden Gewässers wird in Grosswangen für den offen geführten Abschnitt des Gewässers ebenfalls ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m (5.5 m ab Gewässerachse) festgelegt. Im Gegensatz zur Gewässerraumfestlegung in Buttisholz wird für den eingedolten Gewässerabschnitt in Grosswangen kein Gewässerraum festgelegt. Diese Entscheidung beruht darauf, dass keine überwiegenden Interessen vorliegen. Besondere Aufmerksamkeit wird darauf gelegt, die rechtliche Gleichstellung in Bezug auf die Anwendung von Kriterien zur Festlegung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern in Grosswangen zu wahren.

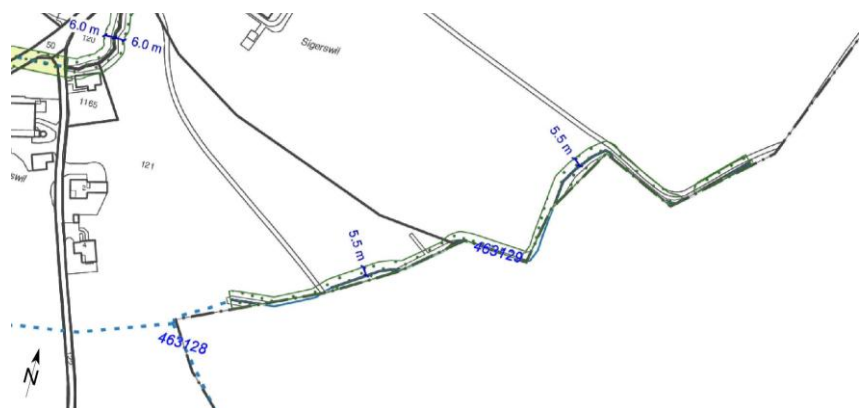


Abbildung 51: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Gewässer-ID 463129

Gewässer-ID 463128
(Zufluss)

Das Fliessgewässer mit der Gewässer-ID 463128 entspringt in der Nachbargemeinde Buttisholz und wird auf grosswanger Boden vollständig eingedolt geführt. Seine Lage wird lediglich vermutet oder ist sogar ganz unbekannt. Im Gebiet «Moos» mündet das Gewässer in den Sigerswilerbach (Gewässer-ID 463054).

In der Gemeinde Buttisholz wurde lediglich für den offenen Teilabschnitt ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 m festgelegt (5.5 m ab Gewässerachse). Beim eingedolten Abschnitt wurde auf die Ausscheidung verzichtet. Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird im Sinne der Rechtsgleichheit und einer einheitlichen Handhabung eines

gemeindeübergreifenden Gewässers in Grosswangen bei den eingedolten Gewässerabschnitten ebenfalls auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

Gewässer-ID 953506
(Zufluss)

Das Fliessgewässer mit der Gewässer-ID 953506 verläuft in einem Teilabschnitt entlang der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Grosswangen und Buttisholz im Wechselspiel. Es wird mit einer kleinen Ausnahme offen geführt und mündet im Gebiet «Moos» in den Sigerswilerbach (Gewässer-ID 463054). Es handelt sich um ein Rinnsal im Sinne der amtlichen Vermessung.

In der Gemeinde Buttisholz wurde für das Fliessgewässer mit der Gewässer-ID 953506 eine Gewässerraumbreite von 11.0 m festgelegt (5.5 m ab Gewässerachse). Der Gewässerraum wird, wie bereits in der Gemeinde Buttisholz, auch in der Gemeinde Grosswangen schon heute als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet. Die Festlegung eines Gewässerraums ist daher nicht mit wesentlichen zusätzlichen Einschränkungen für die Grundeigentümerschaft verbunden. Im Sinne der Rechtsgleichheit und einer einheitlichen Handhabung eines gemeindeübergreifenden Gewässers wird in Grosswangen ebenfalls ein Gewässerraum von 11.0 m festgelegt. Für den Gewässerraum beim eingedolten Gewässerabschnitt bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen (siehe Kapitel 3.4.12).

Gewässer-ID 463055
(Zufluss)

Das Fliessgewässer mit der Gewässer-ID 463055 liegt mehrheitlich im Wald und mündet in den Sigerswilerbach. Ausserhalb der Waldfläche sind die Uferbereiche des offen geführten Gewässers beidseitig bestockt. Die Gewässerraumbreite von 11.0 m, je 5.5 m ab Gewässerachse, wird gemäss der kantonalen Gewässerraumbreitenkarte (theoretischer Gewässerraum) übernommen.

Gewässer-ID 463103
(Zufluss)

Beim Fliessgewässer mit der Gewässer-ID 463103 handelt es sich um ein Rinnsal im Sinne der amtlichen Vermessung. Es liegt vollständig im Wald. Da keine überwiegenden Interessen entgegensprechen, wird auf die Auscheidung des Gewässerraums verzichtet (siehe Kapitel 3.4.5 und 3.4.8).

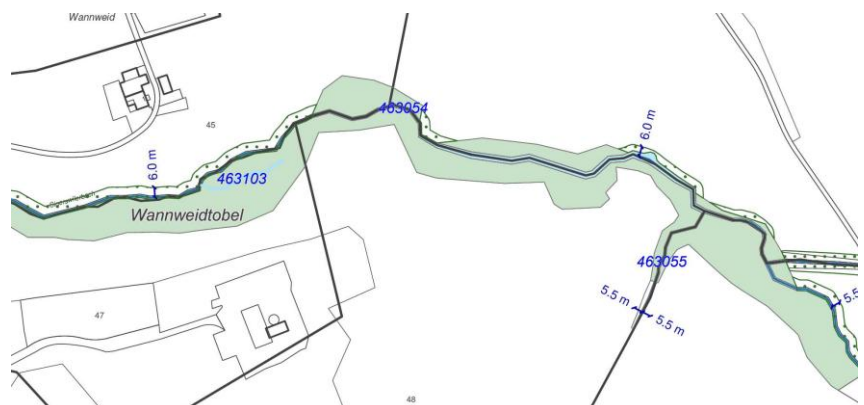


Abbildung 52: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Gewässer-ID 463055 und der Gewässer-ID 463103

4. Gewässerräume in der Nutzungsplanung

In Grosswangen werden die Vorgaben des Bundes und des Kantons zur Freihaltung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung wie folgt umgesetzt:

4.1 Zonenplan

Die Gewässerräume werden in den Zonenplänen «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000) verbindlich dargestellt. Die separaten Teilzonenpläne Gewässerraum «Siedlung» (1:2'000) und «Gesamt» (1:6'000) zeigen die Gewässerräume im Detail. Die Gewässerräume sind jeweils als überlagerte Grünzonen Gewässerraum (Gr-G) innerhalb der Bauzone bzw. als Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) im Nichtbaug Gebiet definiert.

4.2 Bau- und Zonenreglement

Im Bau- und Zonenreglement (BZR) wird Art. 29 «Grünzone Gewässerraum (Gr-G)» sowie Art. 38 «Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)» neu integriert:

Art. 29 Grünzone Gewässerraum (Gr-G)

¹ Die Grünzone Gewässerraum (Gr-G) bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

² Die Grünzone Gewässerraum des Moosbachs hat temporären Charakter. Er entfällt bei allfälliger Verlegung mit Wasserbauprojekt.

³ Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

⁴ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes.

⁵ Die Gewässerräume werden in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.

Art. 38 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

¹ Die Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

² Die Freihaltezone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert.

³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

⁴ In den im Teilzonenplan Gewässerraum speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

⁵ Die Gewässerräume werden in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.

5. Abschliessende Würdigung

Die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Grosswangen steht im Einklang mit der kommunalen, regionalen und kantonalen Raumplanung. Die Ausscheidung erfolgt im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung und ist auf andere Entwicklungen in der Gemeinde abgestimmt.

6. Anhang

6.1 Anhang 1: Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 41a und 41b

Art. 41a Gewässerraum
für Fliessgewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a) des Schutzes vor Hochwasser;
- b) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d) einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a) den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b) den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 - 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und

2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a) sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b) eingedolt ist;
- c) künstlich angelegt; oder
- d) sehr klein ist.

Art. 41b Gewässerraum
für stehende Gewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

² Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a) des Schutzes vor Hochwasser;
- b) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c) überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d) der Gewässernutzung.

³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a) sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b) eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c) künstlich angelegt ist.

6.2 Anhang 2: Bewirtschaftungsvorgaben an Kleingewässern

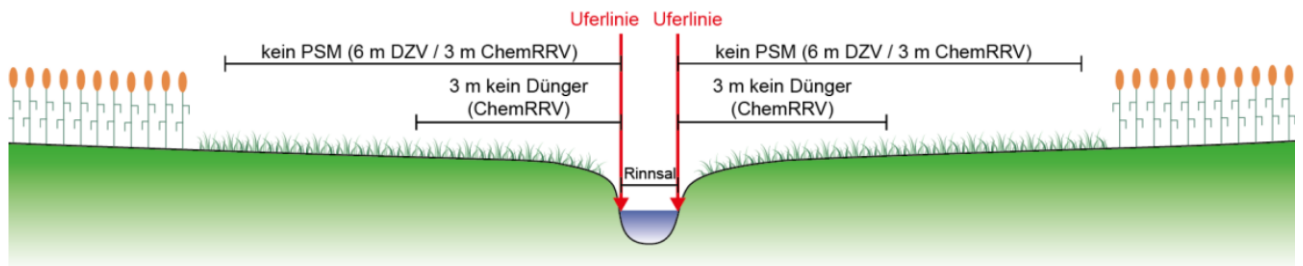


Abbildung 53: Bewirtschaftungsvorgaben an sehr kleinem Fließgewässer im Falle eines Verzichts auf Gewässerraumfestlegung

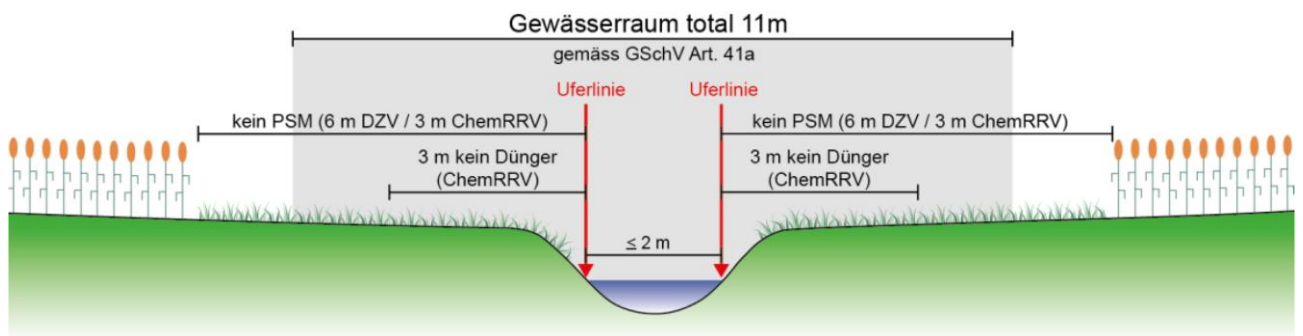


Abbildung 54: Bewirtschaftungsvorgaben an Kleingewässer (Gewässerraumbreite 11.0 m) mit festgelegtem Gewässerraum

Quellenverzeichnis

Bilder

Abbildung 1: Grundlagenkarte «Dicht überbaute Gebiete» in der Gemeinde Grosswangen Quelle: Kanton Luzern, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Stand vom April 2023	11
Abbildung 2: Intensitätskarte «Wasser» mit starker, mittlere und schwache Intensität nach den Wiederkehrperioden «häufige Ereignisse» (links), «seltene Ereignisse» (mittig) und «sehr seltene Ereignisse» (rechts) Quelle: www.geoportal.lu.ch (Download am 12.04.2023)	12
Abbildung 3: Künstlich angelegtes Gewässer im Gebiet «Weierweid» (Parzellen Nr. 105) mit theoretischem Gewässerraum Quelle: www.geoportal.lu.ch (Download am 12.04.2023)	13
Abbildung 4: Künstlich angelegte Gewässer, Naturobjekte (Kleingewässer) mit theoretischem Gewässerraum Quelle: www.geoportal.lu.ch (Download am 12.04.2023)	14
Abbildung 5: Übersicht zu den beiden Methoden der Berechnung der Gewässerraumbreite; Unterscheidung nach Lage innerhalb und ausserhalb von Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele	18
Abbildung 6: Aufhebung der kantonalen Baulinie «Gewässerraum» entlang des Heubächlis	20
Abbildung 7: Aufhebung der kantonalen Baulinie «Gewässerraum» im Gebiet «Ächerligmatte»	21
Abbildung 8: Kantonale Schutzverordnung «Weiherlandschaft Ostergau» Quelle: www.geoportal.lu.ch (Download am 13.04.2023)	22
Abbildung 9: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung innerhalb der kantonalen Schutzverordnung «Weiherlandschaft Ostergau»	23
Abbildung 10: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Rot (Gewässer-ID 463001), Gewässerabschnitt: Gemeindegrenze Buttisholz bis Einmündung Schwarzengraben	25
Abbildung 11: Parzellen Nr. 1253, bestehende Bauten Nrn. 31 und 32c (Wohngebäude und Gewerbebetrieb) Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)	26
Abbildung 12: Parzellen Nr. 757, bestehende Baute Nr. 33 (Wohngebäude) Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)	26
Abbildung 13: Parzellen Nr. 754, bestehende Baute Nr. 38 (Ochsensaal) Quelle: Geoportal Kanton Luzern (Luftbild 2020 mit Überlagerungen)	27
Abbildung 14: Parzellen Nr. 753, bestehende Baute Nr. 40 (Wohngebäude) Quelle: Geoportal Kanton Luzern (Luftbild 2020 mit Überlagerungen)	27
Abbildung 15: Parzellen Nr. 1261, bestehende Bauten Nrn. 739 und 739a (Gewerbebetriebe) Quelle: Geoportal Kanton Luzern (Luftbild 2020 mit Überlagerungen)	27
Abbildung 16: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Rot (Gewässer-ID 463001), Gewässerabschnitt: Mühlestrasse bis Gewerbe Badhus (Härtefälle)	27
Abbildung 17: Parzellen Nr. 1151, bestehende Baute Nr. 328 (Wohngebäude) Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)	28
Abbildung 18: Parzellen Nr. 1234, bestehende Baute Nr. 390 (Wohngebäude) Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)	28
Abbildung 19: Parzellen Nr. 1146, bestehende Baute Nr. 321 (Wohngebäude mit Garage) Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)	28
Abbildung 20: Parzellen Nr. 1188, bestehende Baute Nr. 402 (Wohngebäude) Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)	29

Abbildung 21: Parzellen Nr. 1501, bestehende Baute Nr. 575 (Wohngebäude) Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)	29
Abbildung 22: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Rot (Gewässer-ID 463001) bei den Parzellen Nrn. 1146, 1151, 1188, 1234 und 1501 (Härtefälle)	29
Abbildung 23: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Innerdorfbachs (Gewässer-ID 463054), Ausschnitt im Gebiet «Oberdorf»	32
Abbildung 24: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Innerdorfbachs (Gewässer-ID 463051), Ausschnitt im Gebiet «Innerdorf»	33
Abbildung 25: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Heubächlis (Gewässer-ID 463024)	34
Abbildung 26: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Gewässer-ID 953499 (Zufluss des Heubächlis)	34
Abbildung 27: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Schwarzgraben (Gewässer-ID 463029) mit Zuflüssen, Ausschnitt Süd	35
Abbildung 28: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Marbachs (Gewässer-ID 473081, links) und des Chellenbachs (Gewässer-ID 473003, rechts)	37
Abbildung 29: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Moosbachs (Gewässer-ID 463508), Abschnitt Süd	38
Abbildung 30: Parzellen Nr. 1278, bestehende Baute Nr. 414 (Wohngebäude mit Gewerbenutzung) Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)	39
Abbildung 31: Parzellen Nr. 1355, bestehende Baute Nr. 296 (Wohngebäude mit integrierter Garage) Quelle: Google Maps (Download am 27.04.2023)	39
Abbildung 32: Parzellen Nr. 1361, bestehende Baute Nr. 485 (Wohngebäude mit Gewerbenutzung) Quelle: Geoportal Kanton Luzern (Luftbild 2020 mit Überlagerungen)	39
Abbildung 33: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Moosbachs (Gewässer-ID 463508), Abschnitt Nord (temporäre Grünzone Gewässerraum, Gr-G)	40
Abbildung 34: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Moosgrabens (Gewässer-ID 463507), Abschnitt Nord und entlang des Gewässers mit der Gewässer-ID 953508 (Zufluss)	41
Abbildung 35: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Buentenenbachs (Gewässer-ID 463049)	42
Abbildung 36: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Riedbachs (Gewässer-ID 463051, 463060 und 463061), Abschnitt Nord	43
Abbildung 37: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Riedbachs (Gewässer-ID 463051) mit Zufluss (Gewässer-ID 953507), Abschnitt Süd	43
Abbildung 38: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Riedbachs (Gewässer-ID 463051), Parzellen Nr. 531	44
Abbildung 39: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Längacherbachs (Gewässer-ID 463053), Ausschnitt Ost	45
Abbildung 40: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Längacherbachs (Gewässer-ID 463053), Ausschnitt West	45
Abbildung 41: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Gewässer-ID 463058, Abschnitt Nord (links) und Abschnitt Süd (rechts)	46
Abbildung 42: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Badhusbächlis (Gewässer-ID 953504)	46
Abbildung 43: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Ächerligbächlis (Gewässer-ID 463057)	47

Abbildung 44: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Rohrbachs (Gewässer-ID 463030)	48
Abbildung 45: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Rotherbächlis (Gewässer-ID 463034), Ausschnitt Süd	49
Abbildung 46: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Höllbachs (Gewässer-ID 433001, links) und entlang des Sommerhaldegrabens (Gewässer-ID 953510, rechts)	50
Abbildung 47: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Zinzerswilerbachs (Gewässer-ID 953497)	51
Abbildung 48: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Zinzerswilerbachs Süd (Gewässer-ID 463037)	52
Abbildung 49: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Chausemattbächlis (Gewässer-ID 463062)	52
Abbildung 50: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang des Sigerswilerbach (Gewässer-ID 463054), Ausschnitt Sigerswil	54
Abbildung 51: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Gewässer-ID 463129	55
Abbildung 52: Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Gewässer-ID 463055 und der Gewässer-ID 463103	56
Abbildung 53: Bewirtschaftungsvorgaben an sehr kleinem Fliessgewässer im Falle eines Verzichts auf Gewässerraumfestlegung	62
Abbildung 54: Bewirtschaftungsvorgaben an Kleingewässer (Gewässerraumbreite 11.0 m) mit festgelegtem Gewässerraum	62

Tabellen

Tabelle 1: Faktoren Breitenvariabilität, mit denen die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) zu multiplizieren ist.	18
---	----